



Mitteilungen des Saarländischen **Anwalt**Vereins

Editorial

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,



Dr. Roberto Bartone, Richter am Finanzgericht des Saarlandes



Marthe Gampfer, RAin, SAV-Vorstand/  
Werner Kockler, Direktor des AG Merzig,  
Vorsitzender des Richterbundes/  
Ute Krämer, Oberstaatsanwältin a.D.,  
Ehrevorsitzende des Richterbundes

viel Neues steht an in der 2. Jahreshälfte:

■ Ein neues Gesicht auf der Geschäftsstelle, nachdem Frau Christmann sich in ihren Mutterschutz und einen einjährigen Erziehungsurlaub verabschiedet hat. Wir stellen ihre Vertretung, **Frau Motsch** vor.

■ Eine **Mitgliederversammlung am 05.09.2012**. Die Einladung finden Sie im Innenteil.

■ Der **1. SaarAnwaltTag am 27.09.2012** in der Congreßhalle. Den genauen Ablaufplan finden Sie als separaten Einleger zum Heft. Wir haben ein ambitioniertes Programm zusammengestellt zu „Einigung, Schlichtung, Verständigung“ mit abwechslungsreichen Referenten und Themen, aber auch unterschiedlichen Präsentationsformen. Den inhaltlichen Beginn macht eine von ARD-Karlsruhe-Korrespondent Karl-Dieter Möller moderierte Podiumsdiskussion, bevor wir uns zunächst in thematische Arbeitskreise und Workshops verteilen, um dann am Ende mit österreichischem Tiefgang und Humor uns zu fragen, ob „Vergiften keine Lösung“ ist. Auch die saarländische Richter- und Staatsanwaltschaft wird an diesem Tage eingeladen. Ich hoffe auf regen Zuspruch und gute Diskussionen.

Mit freundlichen Grüßen – Ihr

Olaf Jaeger  
(Präsident)

Inhaltsverzeichnis

### Herzlich willkommen

Seite 2

### Aktuelles

*Einladung zur Mitgliederversammlung*

Seite 3

### Praxistipp

*Äußerungen im Internet*

Seite 4

### juris PraxisReport

*Internetrecht*

Seite 9

### juris PraxisReport

*Internetrecht*

Seite 12

### Strafrecht

*Unterbringung nach § 64 StGB*

Seite 17

### In der Kaffeepause mit ...

*Fred Valentin*

Seite 22

### juris PraxisReport

*Erbrecht*

Seite 23

### Versicherungsrecht

*Der neue Gerichtstand*

Seite 25

### juris PraxisReport

*Steuerrecht*

Seite 28

### Kleinanzeigen / impressum

Seite 30

### AKTENEINSICHT

*Humorvolles*

Seite 31

### Beilage zu dieser Ausgabe

▶ *Deutsche Radiophilharmonie*

*Wir freuen uns, weitere Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen:*

**Jörg Barzen**  
Kaiserstraße 77  
66386 St. Ingbert



**Markus Fatscher**  
Am Staden 13  
66121 Saarbrücken

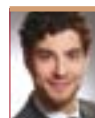
**Thomas Traub**  
Klosterweg 1  
66440 Blieskastel



**Daniel Botmann**  
Beethovenstraße 1  
66111 Saarbrücken



**Christian Müller**  
Eisenbahnstraße 47  
66424 Homburg



**LL.M.Eur. Daniel Turchi**  
Brückenstraße 60  
66763 Dillingen

**Tina Dreistadt**  
Heiligenbergstraße 36-38  
66763 Dillingen

**Martina Regentrop**  
Kaiser-Friedrich-Ring 24  
66740 Saarlouis

**Dominik Weiser**  
Wörschweilerstraße 21b  
66424 Homburg

**Michael Falk**  
Am Markt 5  
66822 Lebach

**Georg Schohl**  
Rickerstraße 38  
66386 St. Ingbert

## SAV-Intern

### Neues Gesicht in der SAV-Service GmbH



Frau Christmann, die Sie die letzten Jahre als engagierte Mitarbeiterin der SAV-Service GmbH kennengelernt haben, erwartet weiteren Nachwuchs und hat sich zum 2. Juni in Mutterschaftsurlaub und die daran anschließende Elternzeit verabschiedet.

Nach dieser einjährigen Pause würde sie gerne wieder zur SAV-Service GmbH zurück kommen und lässt ausrichten, dass sie die Arbeit vermissen wird. Wir freuen uns mit ihr auf den neuen Erdenbürger und wünschen ihr und ihrer Familie alles Gute für die Zukunft.

Die Vertretung von Frau Christmann übernimmt Frau Nicole Motsch, ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte und Mutter zweier Kinder.

Frau Motsch hat sich bereits erfolgreich in ihr neues Aufgabengebiet eingearbeitet und wird Ihnen gerne für Ihre Fragen rund um Mitgliederverwaltung und Kurierdienst zur Verfügung stehen.

[nicole.motsch@saaranwalt.de](mailto:nicole.motsch@saaranwalt.de)

## Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

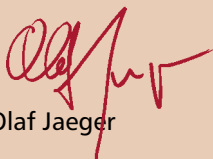
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung am Mittwoch, dem 5. September 2012, um 19:00 Uhr im Hotel Domicil Leidinger, Mainzer Straße 10, 66111 Saarbrücken, lade ich hiermit recht herzlich ein.

Die Tagesordnung teile ich wie folgt mit:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
  - a. Bericht des Präsidenten
  - b. Bericht des Schatzmeisters
  - c. Bericht des Geschäftsführers
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Diskussion über die weitere Arbeit des Vorstands 2012/2013
7. Ausblick auf den SaarAnwaltTag
8. Wahl des Kassenprüfers
9. Verschiedenes

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,



Olaf Jaeger

**Wolfgang Kuntz | Rechtsanwalt  
und Fachanwalt für IT-Recht |  
Kanzlei Valentin & Kollegen |  
Saarbrücken**

## Gliederung

- I. Einführung
- II. Grundzüge des Äußerungsrechts
- III. Einzelne Erscheinungsformen von Äußerungen im Internet
  1. Einträge in Gästebücher
  2. Bewertungen bei eBay
  3. Äußerungen in Foren
  4. Bewertungen in Bewertungsportalen
  5. Meldungen (Tweets) bei Twitter
  6. Äußerungen in Blogs
  7. Äußerungen in Social Media (Fall Ariane Friedrich)
- IV. Resumee

### I. Einführung

Äußerungen im Internet begegnen in den verschiedensten Formen und in den verschiedensten technischen Umgebungen. Es ist hier an Kommentare auf Webseiten zu denken, an Äußerungen in Foren, an Bewertungen des Verkäufers bei eBay, Amazon & Co., an Bewertungen von Produkten, insbesondere von Reisen, an Bewertungen von Lehrern, Professoren, Medizern oder anderen Berufsgruppen, an Nachrichten in Twitter, an Kommentare oder Äußerungen in Blogs oder an Äußerungen und Nachrichten, die bei Facebook, XING oder ähnlichen sozialen Netzwerken (neudeutsch) „gepostet“ werden. Die für die Äußerungen verwendete

## Äußerungen im Internet

ten Kanäle wandeln sich mit dem technischen Fortschritt. War anfangs nur die bloße Webseite Ort der Verbreitung von Äußerungen, sind mit der Weiterentwicklung des Internet und der Kommunikationstechnik neue, moderne Formen der Kommunikation hinzugegetreten. Es ist selbstverständlich, dass Äußerungen auch in den modernsten Kommunikationskanälen wie „Social Media“ nach und nach die Gerichte erreichen. Die nachfolgende Darstellung geht zunächst auf einige Grundzüge des Äußerungsrechts ein, die freilich das Rechtsgebiet nur sehr verkürzt umreißen sollen. Danach werden spezielle Formen und Arten der Kommunikation beleuchtet, wobei die Reihenfolge weitgehend chronologisch entsprechend Entstehung und Aufkommen der neuen Kommunikationskanäle gewählt wurde.

### II. Grundzüge des Äußerungsrechts

Ausgangspunkt des Äußerungsrechts ist das in Art. 5 GG verbürgte Recht auf freie Meinungsäußerung. Die Rechtsprechung hat ausgehend von Art. 5 GG von jeher die Unterscheidung von Tatsachenbehauptung, d.h. einer mit den Mitteln des Beweises überprüfbareren Aussage, und Wertung in den Mittelpunkt gestellt. So sind unwahre Tatsachenbehauptungen ebenso unzulässig wie Werturteile, die jenseits sachlicher Kritik persönlich herabsetzend, diffamierend oder/und verunglimpfend sind. Die Rechtsprechung hat für die letztgenannte unzulässige unsachliche Kritik den Begriff der sog. „Schmähekritik“ geprägt und hierfür verschiedene

Definitionen und Abgrenzungen entwickelt.

Das OLG Köln definierte Schmähekritik wie folgt:

„Wegen der großen Bedeutung der Meinungsfreiheit liegt eine Schmähekritik nicht bereits in der herabsetzenden Wirkung einer Äußerung für Dritte, selbst wenn es sich um eine überzogene oder sogar ausfällige Kritik handelt. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.“ (Urteil vom 06.01.2009, 15 U 174/08)<sup>1</sup>.

Selbstverständlich begegnen Tatsachenbehauptungen und Wertungen nicht in Reinform. Hier gibt es Zwischenformen, für die sich die Rechtsprechung um Zuordnungen und Grenzziehungen bemüht hat. Die Rechtsprechung hält dabei den Gesamtzusammenhang der Äußerung für entscheidend.

So formulierte das OLG Düsseldorf zur Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil Folgendes:

„Jede beanstandete Äußerung ist in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist. Dabei ist für die Einstufung als Tatsachenbehauptung wesentlich, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist. Auch

<sup>1</sup> [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2009/15\\_U\\_174\\_08urteil20090106.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2009/15_U_174_08urteil20090106.html).

eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, kann sich als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei den Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird. Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder des Meinens geprägt ist, wird sie als Werturteil und Meinungsäußerung in vollem Umfang vom Grundrecht des Art. 5 I GG geschützt.“ (Urteil vom 26.04.2006, I-15 U 180/05)<sup>2</sup>.

Eine Tatsachenbehauptung liege

dann vor, wenn sie mit Mitteln des Beweises überprüfbar sei. Eine Äußerung, die auf Werturteilen beruhe, könne Tatsachenbehauptung sein, wenn beim Adressaten die Vorstellung bestimmter Vorgänge hervorgerufen werde.

Im Internet wird dabei die Abgrenzung der Äußerung nur bezüglich der Website vorgenommen, auf der die Äußerungen selbst stehen (str. bei dem sog. „Scrollen“). Verlinkte Seiten oder weitere (Unter-) Seiten werden damit also nicht einbezogen.

Bedeutsam ist immer auch der Zusammenhang, in dem eine Äuße-

rung erfolgt. So gilt der Grundsatz, dass derjenige, der selbst harsch kritisiert, auch entsprechende Gegenkritik ertragen muss. Auch ist von entscheidender Bedeutung, in welchem persönlichen Umfeld sich der betreffende Adressat bewegt. Steht der Adressat in der Öffentlichkeit und bietet z.B. seine Dienstleistungen öffentlich an, ist eine Äußerung ihm gegenüber anders zu bewerten als gegenüber einer Person, die in ihrer privatesten und intimsten Sphäre betroffen ist.

Auch muss immer eine Abwägung mit eventuell anderen grund-

<sup>2</sup> <http://www.jurpc.de/rechtspr/20060064.htm>.



Sparkassen-Finanzgruppe:  
Sparkassen, SaarLB, LBS und  
SAARLAND Versicherungen

## Einfach und schnell: der Sparkassen-Privatkredit.

Günstige Zinsen. Flexible Laufzeiten. Faire Beratung.  
Nähere Infos unter [www.privatkredit-saar.de](http://www.privatkredit-saar.de)



Überraschend unkompliziert: Der Sparkassen-Privatkredit ist die clevere Finanzierung für Autos, Möbel, Reisen und vieles mehr. Günstige Zinsen, kleine Raten und eine schnelle Bearbeitung machen aus Ihren Wünschen Wirklichkeit. Infos in Ihrer Geschäftsstelle oder unter o. a. Internetadresse. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

rechtlich geschützten Positionen erfolgen. Die Meinungsfreiheit des einen kann mit dem Persönlichkeitsrecht des anderen, einem Recht auf Datenintegrität, mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit oder der Meinungsfreiheit eines anderen kollidieren, so dass die beteiligten Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen sind.

### III. Einzelne Erscheinungsformen von Äußerungen im Internet

#### 1. Einträge in Gästebücher

Wegen der überwiegend anonym erfolgenden Mitteilungen in Gästebüchern stand soweit ersichtlich ausschließlich die Frage der Verantwortlichkeit der Betreiber der Internetseiten zur Entscheidung der Gerichte. Die Rechtsprechung hat den Betreibern von Internetseiten mit Gästebüchern dabei durchweg Kontrollpflichten auferlegt (so z.B. LG Trier, Urteil vom 16.05.2001, 4 O 106/00<sup>3</sup>). Wer die Gästebücher nicht regelmäßig auf rechtsverletzende Einträge kontrolliert, macht sich daher die Einträge zu eigen und haftet für die Rechtsverletzungen.

#### 2. Bewertungen bei eBay

Die Rechtsprechung hatte sich seit dem Siegeszug von eBay mit den Bewertungen auf dieser Verkaufsplattform zu beschäftigen. Hier ging es um Fälle, in denen meist Widerruf bzw. Löschung der Bewertung verlangt worden war.

Es hat sich hierzu eine umfangreiche Einzelfallrechtsprechung

herausgebildet mit zum Teil sich widersprechenden Begründungen der Entscheidungen. Folgende Beispiele seien angeführt:

AG Koblenz (Urteil vom 02.04.2004, 142 C 330/04<sup>4</sup>)

Die Bewertung „nie wieder, sowas habe ich bei 500 Punkten nicht erwartet! rate ab!“ ist nach Ansicht des Gerichts keine Beleidigung und keine Schmähkritik, d.h. stellt eine zulässige Bewertung dar.

AG Schönebeck (Urteil vom 28.11.2005, 4 C 525/05<sup>5</sup>)

Die Bewertung „Droht mit Anwalt für zu recht negative Bewertung. Achtung Betrüger! Nichts kaufen!“ ist unsachliche, überzogene Kritik, insbesondere wegen Verwendung des Begriffes „Betrüger“. Daher besteht ein Anspruch auf Löschung und Widerruf.

AG Dannenberg (Urteil vom 13.12.2005, 31 C 452/05<sup>6</sup>)

Die Bewertung „Qualität minderwertig“ kann das Persönlichkeitsrecht des Verkäufers verletzen und daher rechtswidrig sein. Anders ist dies bei der Bewertung „bei Reklamationen nur unverschämte Antwort, nie wieder“. In dieser Äußerung sei keine Schmähkritik zu sehen, sie sei als Meinungsäußerung zulässig.

OLG Oldenburg (Urteil vom 03.04.2006, 13 U 71/05<sup>7</sup>)

Hier ging es um die Bewertung „nimmt nicht ab“. Unstreitig hatte die Klägerin die Ware bezahlt und auch abholen lassen. Sie hatte sie somit abgenommen. Das Gericht sah damit schon in der Behauptung der Beklagten „nimmt nicht ab“ eine unwahre Tatsachenbehauptung und erkannte damit ei-

nen Anspruch auf Zustimmung zur Rücknahme der Bewertung an.

AG Brühl (Urteil vom 07.04.2008, 28 C 447/07<sup>8</sup>)

Die Bewertung „Kabel 100 % intakt. Er WILL einfach nicht verstehen. Solche KD brauchen wir nicht“ sowie „Kabel 100 % ok. Legt Gewährstg/FernAbsG aus, wie er's braucht. Traktiert m.mail“ wurden als Werturteile angesehen, die nicht unsachlich und diffamierend seien und wurden damit als zulässig angesehen.

#### 3. Äußerungen in Foren

Aufgrund der Tatsache, dass Nutzer von Foren häufig anonym bleiben, war bei Äußerungen in Internet-Foren weniger die Frage der Zulässigkeit der Äußerungen als solche im Streit, als vielmehr die Frage, ob der Forenbetreiber für die rechtswidrigen Äußerungen der meist unbekannt gebliebenen Nutzer einzustehen hat. Daher gibt es eine Reihe von Entscheidungen, die sich mit der Haftung des Forenbetreibers für eingestellte rechtswidrige Forenbeiträge befassen.

Die Rechtsprechung verneint hierzu sog. proaktive Prüf- und Überwachungspflichten des Betreibers und lässt eine Haftung des Forenbetreibers grundsätzlich nur eingreifen, wenn dieser positive Kenntnis von der Rechtsverletzung hat. Diese Auffassung hat letztlich auch der BGH in seiner

<sup>2</sup> <http://www.jurpc.de/rechtspr/20060064.htm>.

<sup>3</sup> <http://www.jurpc.de/rechtspr/20020206.htm>.

<sup>4</sup> <http://www.jurpc.de/rechtspr/20040217.htm>.

<sup>5</sup> <http://www.jurpc.de/rechtspr/20060117.htm>.

<sup>6</sup> <http://www.jurpc.de/rechtspr/20070013.htm>.

<sup>7</sup> <http://www.jurpc.de/rechtspr/20060061.htm>.

<sup>8</sup> <http://www.jurpc.de/rechtspr/20080190.htm>.

grundlegenden Entscheidung zu „jugendgefährdende(n) Medien bei eBay“ vertreten (Urteil vom 12.07.2007, I ZR 18/04<sup>9</sup>).

#### 4. Bewertungen in Bewertungsportalen

Bezüglich Bewertungsportalen im Internet haben die Entscheidungen des LG und OLG Köln sowie des BGH zu dem Lehrerbewertungsportal „spickmich.de“ einige Berühmtheit erlangt. In dem entschiedenen Fall ging es darum, dass eine Lehrerin in dem Portal von Schülern bewertet worden war und dabei Bewertungen wie „sexy“ und „cool“ abgegeben worden waren. Die betroffene Lehrerin hatte dagegen geklagt und letztlich in allen Instanzen verloren. Während in dem Revisionsverfahren vor dem BGH hauptsächlich noch datenschutzrechtliche Fragen gegenständlich waren, ging es vor dem LG und OLG Köln um die Frage, ob durch die Bewertungen die Grenzen der Schmähkritik überschritten waren. Dies wurde von beiden Gerichten verneint (BGH, Urteil vom 23.06.2009, VI ZR 196/08<sup>10</sup>, OLG Köln, Urteil vom 27.11.2007, 15 U 142/07<sup>11</sup> und Urteil vom 03.07.2008, 15 U 43/08<sup>12</sup>, LG Köln, Urteil vom 22.08.2007, 28 O 333/07<sup>13</sup> und Urteil vom 30.01.2008, 28 O 319/07<sup>14</sup>).

Auch der Betreiber des Professorenbewertungsportals „meinprof.de“ obsiegte vor dem LG Berlin (Urteil vom 31.05.2007, 27 S 2/07<sup>15</sup>), da der Betreiber nicht schlechthin für alle eingestellten Bewertungen hafte, sondern für persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen nur bei deren Kenntnis. Eine proaktive Prüfpflicht aller abgegebenen Bewertungen verneinte das Landgericht.

#### 5. Meldungen (Tweets) bei Twitter

Die oben bereits erwähnten Grundsätze der Haftung für rechtswidrige Äußerungen gelten auch für den Dienst „Twitter“. Aufgrund der Tatsache, dass eine Meldung („Tweet“) aber nur maximal 140 Zeichen umfassen darf, entsteht das Problem der rechtswidrigen Äußerungen bei Twitter häufig im Zusammenhang mit in die Nachricht eingebauten verkürzten Links (mittels sog. „Tiny URL“-Dienste). Einen solchen Fall hatte das LG Frankfurt a.M. zu entscheiden (Beschluss vom 20.04.2010, 3-08 O 46/10<sup>16</sup>). Dort ging es um einen Link in der Twitter-Nachricht auf eine Seite mit geschäftsschädigenden Äußerungen. Die verlinkte Seite war von dem Linksetzer als „sehr interessant“ bezeichnet worden. Die Richter des LG Frankfurt bejahten die Haftung des Linksetzers. Es sei davon auszugehen, dass er den Link zuvor auf seine Inhalte überprüft habe, da er sonst nicht hätte zu der Einschätzung „sehr interessant“ habe kommen können. Durch die in Kenntnis der Inhalte bewusste Setzung des Links habe der Linksetzer sich daher die rechtswidrigen Inhalte der bezogenen Seite „zu eigen“ gemacht und hafte daher für diese wie für eigene Inhalte (§ 7 Abs. 1 TMG).

#### 6. Äußerungen in Blogs

Bei vielen Anwaltskollegen/innen erfreuen sich Blogs mit aktuellen Rechtsneuigkeiten großer Beliebtheit. Blogs zeichnen sich dadurch aus, dass in diesen Plattformen nicht nur eigene Nachrichten und Beiträge veröffentlicht werden können, sondern zusätzlich auch

fremde Beiträge und Kommentare eingestellt werden können.

Der BGH entschied am 25.10.2011 erstmalig über die Haftung des Hostproviders für rechtswidrige Beiträge in Blogs (VI ZR 93/10<sup>17</sup>). Im entschiedenen Fall ging es um die persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerung „X nützte diese Visa-Karte im Wesentlichen zur Begleichung von Sex-Club-Rechnungen“.

Der BGH entschied, dass die Haftung des Providers, also desjenigen, der den Speicherplatz für die Website des Blogs bereitstellt, die Verletzung zumutbarer Prüfpflichten voraussetze. Dabei gilt nach Ansicht des BGH hinsichtlich der Ermittlung der Rechtsverletzung seitens des Providers ein abgestuftes System.

Ein Hostprovider ist nicht verpflichtet, die von den Nutzern in das Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt.

Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen sei oft eine Abwägung der beteiligten Interessen, d.h. das Persönlichkeitsrecht auf der einen, die Presse- und Meinungsfreiheit auf der anderen Seite, erforderlich. Daher sei eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts

<sup>9</sup> <http://www.jurpc.de/rechtspr/20070192.htm>.

<sup>10</sup> <http://www.jurpc.de/rechtspr/20090159.htm>.

<sup>11</sup> <http://www.jurpc.de/rechtspr/20070196.htm>.

<sup>12</sup> <http://www.jurpc.de/rechtspr/20080130.htm>.

<sup>13</sup> <http://www.jurpc.de/rechtspr/20070199.htm>.

<sup>14</sup> [http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir\\_dok\\_id=1524](http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=1524).

<sup>15</sup> <http://www.jurpc.de/rechtspr/20070145.htm>.

<sup>16</sup> [http://openjur.de/u/32329-3-08\\_o\\_46-10.html](http://openjur.de/u/32329-3-08_o_46-10.html).

<sup>17</sup> <http://www.jurpc.de/rechtspr/20120011.htm>.

unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den Blog Verantwortlichen erforderlich.

Der Betroffene müsse den Verstoß zunächst so konkret beanstanden, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Ausführungen des Betroffenen unschwer bejaht werden kann.

In der zweiten Stufe ist der Provider zu einer Löschung des Blog-Eintrags nur dann verpflichtet, wenn sich aus der Stellungnahme des Betroffenen oder den vorgelegten Belegen auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Äußerung des für den Blog Verantwortlichen eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts ergibt.

Die Pflicht zu sehr detaillierten Ermittlungen seitens des Providers ist in der Literatur schon bald nach Veröffentlichung des Volltextes der Entscheidung als nicht praktikabel kritisiert worden. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung bleibt daher abzuwarten.

## 7. Äußerungen in Social Media (Fall Ariane Friedrich)

Erst kürzlich wurde der Fall der Hochspringerin Ariane Friedrich bekannt, die über ihren Facebook-Account den Namen, die E-Mail-Adresse und den Text der Mail eines aufdringlichen männlichen Fans veröffentlicht hatte. Dieser hatte die Hochspringerin mit einer sehr anzüglichen Mail belästigt und beleidigt. Fraglich ist, ob die Veröffentlichung der persönlichen Daten des „Fans“ auf der Facebook-Seite durch Ariane Friedrich rechtlich zulässig ist. Dies wurde und wird sehr kontrovers diskutiert.

Es wurden in der juristischen Diskussion hauptsächlich drei Meinungen vertreten.

Nach der ersten Meinung sei es eine Tatsachenbehauptung, dass jemand eine anzügliche Mitteilung geschrieben habe. Diese in diesem Falle wahre Tatsachenbehauptung sei durch Art. 5 GG grundrechtlich geschützt. Die „Prangerwirkung“ der Netzkommunikation stehe nicht entgegen und führe nicht zu einer Beschränkung der Meinungsfreiheit. Dies habe das Bundesverfassungsgericht mehrfach entschieden. Grenzen ergeben sich für die Meinungsfreiheit, wenn unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden oder die Tatsachenbehauptung selbst eine Beleidigung darstellt. Das sei vorliegend nicht der Fall, da nicht die Veröffentlichung durch Frau Friedrich auf Facebook beleidigend sei, sondern die an Frau Friedrich übersandte Nachricht.

Nach der Gegenmeinung stehen der Veröffentlichung die Persönlichkeitsrechte und Datenschutzrechte des Betroffenen entgegen. Es ergebe sich eine erhebliche Prangerwirkung, die dazu führe, dass das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen höher zu bewerten sei. Man müsse auch daran denken, dass es mehrere Träger des betreffenden Namens gebe und es daher auch Unschuldige treffe.

Nach der vermittelnden Meinung kann sich auch eine wahre Tatsachenbehauptung negativ auf die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen auswirken. Dies insbesondere dann, wenn Rechte Dritter betroffen sein können. Vorliegend hatte Frau Friedrich den Namen des „Tä-

ters“ ohne nähere Prüfung einfach veröffentlicht. Es hätte sich aber auch um eine gefälschte Mail einer anderen Person handeln können oder es könnten andere Träger des Namens betroffen sein, die mit dem Fall nichts zu tun haben. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Prangerwirkung betreffen Konstellationen, in denen sich die Kommunikation in der Öffentlichkeit abspielte. Vorliegend hatte Frau Friedrich aber eine private Mail erhalten. Die Veröffentlichung einer privaten und individuellen Kommunikation ist vom Bundesverfassungsgericht nicht entschieden worden. Daher müsse bei der Abwägung der beteiligten Grundrechte – auf der einen Seite die Meinungsfreiheit, auf der anderen Seite die Persönlichkeitsrechte und die Integrität der Daten – die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen ausnahmsweise überwiegen.

Die Diskussion dieses Falles verdeutlicht, dass auch Nachrichten via Facebook & Co. ein erhebliches Potential für Rechtsverletzungen in sich tragen.

## IV. Resümee

Die oben gezeigten Beispiele von Erscheinungsformen von Äußerungen im Internet zeigen zweierlei: Erstens, dass technische Neuerungen und neuartige Kommunikationsformen immer wieder zu neuen Facetten und zu einem veränderten Fokus bei der rechtlichen Bewertung führen. Zweitens, dass die Grundsätze des Äußerungsrechts bestehen bleiben, aber ständig an die sich verändernden technischen Bedingungen im Internet angepasst werden müssen.



## Zulässigkeit der Datenverwendung in Ärztebewertungsportal im Internet

**Anmerkung zu:** OLG Frankfurt 16. Zivilsenat, Urteil vom 08.03.2012 - 16 U 125/111  
**Autor:** Kathrin Berger, RA'in und FA'in für IT-Recht

Ein Arzt, der sich Bewertungen in einem frei zugänglichen Internetportal ausgesetzt sieht, hat keinen Anspruch gegen den Betreiber des Portals auf Löschung des Eintrags.

### A. Problemstellung

Für viele Ärzte sind Bewertungsplattformen im Internet die dunkle Seite der technischen Entwicklung. Das ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass sich die Ärzte aufgrund des engen Vertrauensverhältnisses zu den Patienten wünschen, dass die Patienten ebenfalls Stillschweigen bewahren. Auch dass Kommentare anonym abgegeben werden können, ist vielen „Bewerteten“ ein Dorn im Auge. Dennoch zeichnet sich in der Rechtsprechung ab, dass Bewertungsportale, die ein Mindestmaß an Qualitätssicherung bieten, rechtmäßig betrieben werden können und dementsprechend auch nicht die Löschung der „Grunddaten“ (Name, Adresse, Fachgebiet) und auch nicht pauschal

die Löschung der „Bewertungsdaten“ (Kommentare, vergebene Noten) verlangt werden kann.

### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Das OLG Frankfurt hatte im vorliegenden Fall über eine Bewertungsplattform für Ärzte im Internet zu entscheiden, auf der die Kontaktdaten sowie die Angabe der beruflichen Tätigkeit der jeweiligen Ärzte durch die Betreiberin des Portals eingestellt werden. Auf der für jeden Nutzer frei zugänglichen Plattform können – auch anonym – Kommentare abgegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die Tätigkeit der Ärzte nach einem Schulnotensystem unter verschiedenen Gesichtspunkten



## Bilden Sie sich einfach Ihr eigenes Urteil.

**Warum wir Ihnen als Rahmenvertragspartner des Deutschen Anwaltvereins einen Berufsunfähigkeitsschutz bieten, der speziell auf Ihre Anforderungen zugeschnitten ist?**

Weil wir Ihre berufliche Situation, Ihre Aufgaben und Ihre Wünsche in Bezug auf die Absicherung der eigenen Interessen sehr genau kennen. Denn seit mehr als 100 Jahren sind wir bereits als berufsständischer Partner mit der Anwaltschaft verbunden. Unsere Kompetenz erklärt sich aber nicht allein durch unsere Geschichte. Wir sind auch eine Sonderabteilung der ERGO Lebensversicherung AG und

können Ihnen somit die Leistungsfähigkeit eines großen europäischen Versicherers bieten.

**Sie wünschen weitere Informationen über uns und den Rahmenvertrag? Wir sind gerne für Sie da:**

ERGO Lebensversicherung AG, Hauptagentur, Hans-Jürgen Klimars  
Am Kirschenwäldchen 24, 66333 Völklingen

**Tel 06898 26944, Fax 06898 280554**  
**[hans-juergen.klimars@ergo.de](mailto:hans-juergen.klimars@ergo.de)**

Drucker

Kopierer

Telefax

Zubehör

Service

Setzen auch Sie für den Druck- und Kopieraufwand in Ihrer Kanzlei auf innovative und wirtschaftliche Technologie von **DEVELOP**.

Falls Sie noch kein Kunde von uns sind, versprechen wir Ihnen eine Kostenersparnis von mindestens **10%\*** im Vergleich mit Ihren derzeit verwendeten Geräten!



**Heim + Feit**  
B ü r o t e c h n i k

**Bilden Sie sich selbst Ihr URTEIL,  
Sie werden sehen, wir haben RECHT!**

\*lassen Sie uns bei einem Besuch in Ihrer Kanzlei innerhalb von nur einer **Viertelstunde** Ihren derzeitigen Aufwand analysieren!



**DEVELOP ineo+ 220**

Das abgebildete Gerät zeigt Sonderausstattung!

Wir freuen uns auf Ihren Anruf:

**0800 - 4 122 122**

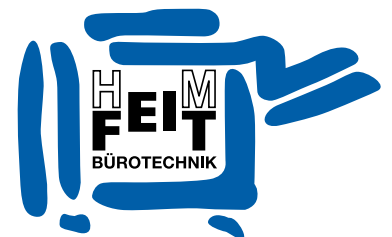
kostenlos aus dem deutschen Festnetz!

**Heim + Feit**  
**Bürotechnik GmbH**

Wallerfanger Str. 71  
66740 Saarlouis  
Tel. 06831-122 122  
Fax 06831-461 004

Europaallee 6  
66113 Saarbrücken  
Tel. 0681-98 90 98 00  
Fax 0681-98 90 98 03

info@heimundfeit.de  
www.heimundfeit.de



*...für mehr Mensch im Büro!*

Ihr **DEVELOP** Partner im Saarland

(genommene Zeit, Qualität der Behandlung etc.) zu bewerten. Unter Eingabe des Namens des Arztes sind die Kommentare und Bewertungen der Patienten auch in Suchmaschinen abrufbar. Eine niedergelassene Ärztin wandte sich aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten gegen die Veröffentlichung der über sie in dem Portal vorhandenen Daten (Kontaktdaten, berufliche Tätigkeit, Bewertungsmöglichkeit und erfolgte Bewertungen) und verlangte Unterlassung der Veröffentlichung der entsprechenden Daten gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BGSg, § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB i.V.m. §§ 4 BDSG, 1004 BGB.

Das OLG Frankfurt bestätigt das erstinstanzliche Urteil und räumt der Klägerin keinen Anspruch auf Unterlassung oder Löschung der über sie veröffentlichten Daten und der über sie abgegebenen Bewertungen und/oder Kommentare ein.

Das Oberlandesgericht stellte klar, dass es § 29 BGSg für anwendbar hält. Maßgeblich für die Anwendung des § 29 BGSg sei, dass bei dem Geschäftsmodell der Bewertungsplattform die Daten selbst der Geschäftsgegenstand sind. § 28 BGSg sei dann einschlägig, wenn die Daten dem Plattformbetreiber selber zur Kontaktaufnahme mit den Ärzten dienen sollten. Vorliegend würden die Daten aber der interessierten Allgemeinheit zur Information und zum Meinungs austausch zur Verfügung gestellt. Der Zweck der Datenerhebung ändere sich auch nicht dadurch, dass auf der Bewertungsplattform für Dritte Werbung geschaltet sei. Die Werbung erfolge nur gelegentlich der Bereitstellung der Daten für die Öffentlichkeit. Auch der Umstand, dass die Plattformbetreiberin noch weitere Dienstleistungen für Ärzte anbietet und über den Betrieb des Portals Ärzte als Kunden werben möchte, ändere an dem Zweck der Datenerhebung nichts. Die Datenbank sei kein Hilfsmittel zur Erreichung eines unabhängigen, anderweitigen Geschäftszwecks der Ärzterwerbung.

Ein Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen der Daten „Name“, „Adresse“, „Tätigkeitsbereich“ sei grundsätzlich zulässig, da es sich um Daten aus allgemein zugänglichen Quellen handele. Im Zusammenhang mit der Bewertungsmöglichkeit kommt das Oberlandesgericht zu dem Ergebnis, dass sich die Ärzte dem bestehenden Wettbewerb stellen müssen. So sei es auch hinzunehmen, dass Bewertungen über ihre Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Quellen abgegeben werden.

Es sei für die Ärzte zwar in nachvollziehbarer Weise unerfreulich, dass die Bewertungen anonym abgegeben werden können. Die Meinungsäußerungsfreiheit dürfe aber nicht auf Äußerungen beschränkt werden, die einem bestimmten Individuum zugeordnet werden können. Die streitgegenständliche Bewertungsplattform biete zudem ein Mindestmaß an Sicherungsvorkehrungen: der Nutzer muss zunächst die Nutzungsrichtlinien akzeptieren und seine E-Mail-Adresse angeben. Zudem wird darauf hingewiesen, dass „unangemessene oder falsche Bewertungen nicht akzeptiert“ werden. Der Arzt hat die Möglichkeit, sich per E-Mail über erfolgte Bewertungen informieren zu lassen und Einspruch zu erheben. Zu berücksichtigen sei zudem, dass den Nutzern einer Bewertungsplattform grundsätzlich bewusst sei, dass die Bewertungen nur auf subjektiven Erfahrungen beruhen.

### C. Kontext der Entscheidung

Die Entscheidung des OLG Frankfurt bestätigt den Trend in der Rechtsprechung, auch die Datenverwendung in Bewertungsportalen, die öffentlich zugänglich sind, als datenschutzrechtlich zulässig zu behandeln. Grundlegend für diese Einschätzung ist

das Urteil des BGH (Urt. v. 23.06.2009 - VI ZR 196/08) über die Zulässigkeit des Lehrerbewertungsportals „Spickmich“. Die Umstände der vom BGH beurteilten Lehrerbewertungsplattform waren jedoch im Detail abweichend: Lehrerbewertungen konnten nur von Nutzern für jeweils eine bestimmte Schule abgerufen werden, Mehrfachregistrierungen mit derselben E-Mail-Adresse waren nicht möglich und die Daten konnten weder über eine Suchmaschine abgerufen werden noch über die Internetadresse nur mit Eingabe des Lehrernamens aufgefunden werden. Bei Berufsgruppen, die miteinander im Wettbewerb stehen, werden auch frei zugängliche Bewertungsportale für datenschutz- und persönlichkeitsrechtlich unbedenklich gehalten (z.B. OLG Hamm, Beschl. v. 03.08.2011 - I-3 U 196/10; LG Münster, Urt. v. 11.10.2010 - 8 O 224/10).

Maßgeblich dafür, ob ein Bewertungsportal und die damit verbundene Datenverwendung zulässig ist, ist auch, welche Sphäre der Persönlichkeit mit den abgegebenen Bewertungen betroffen wird. Bei Bewertungen von Berufsträgern und der Ausführung ihrer Tätigkeit ist die Sozialsphäre betroffen. Eine Abwägung wird hier nur dann zu einer Unzulässigkeit der Datennutzung führen, wenn eine potentielle Prangerwirkung gegeben ist (Heckmann in: jurisPK-Internetrecht, 3. Aufl. 2011, Kap. 9 Rn. 558).

Der BGH hatte in der „Spickmich“-Entscheidung ebenfalls bereits die Differenzierung zwischen § 28 BDSG und § 29 BDSG herausgearbeitet. Vorliegend wurde diese Abgrenzung wohl vor allem deshalb nochmals angesprochen, weil die Portalbetreiberin neben dem Bewertungsportal auch andere Dienstleistungen für Ärzte anbietet. Das Oberlandesgericht hat aber herausgearbeitet, dass sich an dem Zweck der Datenverwendung für das Bewertungsportal dennoch nichts ändert.

Ebenfalls in der Rechtsprechung bestätigt wurde, dass anonyme Bewertungen im Internet zur Gewährleistung der Meinungsfreiheit möglich sein müssen (OLG Hamm, Beschl. v. 03.08.2011 - I-3 U 196/10; LG Münster, Urt. v. 11.10.2010 - 8 O 224/10). Insbesondere bei Ärzterbewertungsportalen ist dies auch deshalb erforderlich, da die bewertenden Patienten ansonsten öffentlich preisgeben müssten, bei welchem Arzt sie sich behandeln lassen (Heckmann in: jurisPK-Internetrecht, Kap. 9 Rn. 560).

### D. Auswirkungen für die Praxis

Das Urteil des OLG Frankfurt nimmt die Grundsätze des „Spickmich“-Urteils auf und setzt sie bezüglich des in einigen Details der Bedienung von der vom BGH zu beurteilenden Plattform abweichenden Ärzterbewertungsportals um. Es ist nicht zu erwarten, dass sich bei entsprechend gestalteten Plattformen, die Berufsgruppen betreffen, die miteinander in Wettbewerb stehen, an dieser Beurteilung der datenschutzrechtlichen Aspekte noch Änderungen der Rechtsprechung ergeben werden. Das bedeutet allerdings nicht, dass Ärzte oder andere Berufsgruppen den Bewertungen schutzlos ausgeliefert sind. Wenn einzelne Bewertungen falsche Tatsachenbehauptungen enthalten oder unangemessen im Sinne der Schmähkritik sind, wird eine Beseitigung der Aussagen verlangt werden können. Die meisten Bewertungsplattformen haben auch entsprechende Verfahren eingerichtet, mittels derer unkompliziert derartige Verstöße gemeldet werden können.

**Fundstelle:** jurisPR-ITR 7/2012 Anm. 6

**Erstveröffentlichung:** 13.04.2012

## Außerordentliche Kündigung wegen Kundenbeleidigung auf privater Facebook-Pinnwand

**Anmerkung zu:** VGH München 12. Senat, Beschluss vom 29.02.2012 - 12 C 12.264  
**Autor:** Dr. Ulrich Wahlers, RA und FA für Arbeitsrecht

1. Auch eine überzogene oder ausfällige Kritik eines Arbeitnehmers an einem Kunden macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur pflichtwidrigen Schmähkritik. Erst wenn diese nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern - jenseits auch polemischer und überspitzer Kritik - die Diffamierung der Person oder eines Unternehmens in den Vordergrund stellt, liegt eine Schmähkritik vor.
2. Stellt eine Aussage auf Facebook eine diffamierende oder verletzende Äußerung dar, hängt die Verwertbarkeit durch den Arbeitgeber davon ab, ob das sogenannte „posting“ im lediglich „privaten Bereich“ von Facebook oder „öffentlich“ erfolgt ist.
3. Die Annahme, ein Benutzer von Facebook dürfe selbst dann, wenn er nur über seinen privaten Facebook-Account eine Äußerung verbreitet, nicht darauf vertrauen, dass diese im vorgenannten Sinne vertraulich bleibe, ist - jedenfalls ohne sachverständige Klärung - ohne jede Grundlage.

### A. Problemstellung

Die Zahl der Facebook-Nutzer in Deutschland hat die 23-Millionen-Grenze überschritten. Angesichts der hohen Nutzerzahl ist es nicht verwunderlich, dass mehr und mehr arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen mit einem Facebook-Bezug publik werden. Die in den Medien veröffentlichten Berichte belegen, dass sich in der Praxis insbesondere die Fälle der Beleidigung von Kollegen, Vorgesetzten oder Kunden durch Aussagen auf sozialen Netzwerken häufen. Nunmehr liegen erste gerichtliche Entscheidungen zu einem Fall der Kundenbeleidigung über Facebook vor. Trotz der arbeitsrechtlichen Relevanz handelt es sich allerdings aufgrund der Einschlägigkeit von Mutterschutzrecht um verwaltungsgerichtliche Beschlüsse. Das VG Ansbach (Beschl. v. 16.01.2012 - AN 14 K 11.02132) und in der nächsten Instanz der VGH München haben sich erstmals mit sehr praxiserheblichen Fragen der Facebook-Nutzung durch Arbeitnehmer befassen müssen.

Die vorliegende Entscheidung des VGH München behandelt erstmals die Frage, inwieweit potentiell beleidigende Aussagen auf Facebook die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses begründen können. Darüber hinaus nimmt die Entscheidung zur bislang völlig ungeklärten Frage Stellung, ob der Arbeitgeber Aussagen auf der privaten Facebook-Pinnwand eines Arbeitnehmers gegen diesen verwenden darf. Die dargestellten Fragestellungen werden eine erhebliche Praxisrelevanz erlangen und es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis die ersten arbeitsgerichtlichen Entscheidungen hierzu vorliegen. Der VGH München hat nunmehr erste rechtliche Grundsätze zur Behandlung der dargestellten Fragen aufgestellt. Es bleibt abzuwarten, wie die Arbeitsgerichte reagieren werden.

### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Entscheidung lag die außerordentliche Kündigung einer schwangeren Arbeitnehmerin zugrunde. Die Arbeitnehmerin war seit dem 22.08.2011 als Sicherheitsmitarbeiterin für ihren Arbeitgeber tätig. Ihr Arbeitgeber setzte sie in einem Objekt des Mobilfunkanbieters O2/telefonica ein. Am 16.09.2011 veröffentlichte die Arbeitnehmerin auf der Pinnwand ihres privaten Facebook-Accounts folgende Aussage: „Boah kotzen die mich an von O2, da sperren sie einfach das Handy, obwohl man schon bezahlt hat ... und dann behaupten die es wären

keine Zahlungen da. Solche Penner ... Naja ab nächsten Monat habe ich einen neuen Anbieter ...“ Welche Privacy-Optionen die Arbeitnehmerin zum Zeitpunkt des Beitrags für ihren Account aktiviert hatte, blieb im Verfahren streitig. Binnen fünf Stunden erlangte der für den Arbeitgeber zuständige Kundenansprechpartner des Mobilfunkunternehmens Kenntnis von dem Facebook-Beitrag und beschwerte sich noch am selben Tage beim Arbeitgeber. Der Kundenansprechpartner teilte dem Arbeitgeber mit, dass ein weiterer Einsatz der Arbeitnehmerin nicht geduldet würde. Offensichtlich hatte ein Facebook-„Freund“ den Beitrag an den Kundenansprechpartner weitergeleitet.

Der Arbeitgeber entschied sich zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Die Arbeitnehmerin teilte daraufhin mit, dass sie schwanger sei. Gemäß § 9 Abs. 3 MuSchG kann eine Schwangere nur gekündigt werden, wenn die für Arbeitsschutz zuständige Behörde vor der Kündigung ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklärt hat. Dies erfordert, dass ein „besonderer Fall“, d.h. regelmäßig eine besonders schwere Pflichtverletzung vorliegt. Der Arbeitgeber stellte daraufhin beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Mittelfranken einen entsprechenden Antrag. Der Arbeitgeber begründete seinen Antrag damit, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines „besonderen Falles“ nach § 9 Abs. 3 Satz 1 MuSchG erfüllt seien. Durch die von der Klägerin auf Facebook getätigten Äußerungen über die Firma O2, bei der sie im Auftrag ihres Arbeitgebers am Empfang eingesetzt gewesen sei, habe sie in so schwerwiegender Weise gegen die Treuepflicht gegenüber ihrem Arbeitgeber sowie gegen die Betriebsdisziplin verstoßen, dass eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar erscheine. Die Behörde schloss dieser Auffassung an und erklärte die Kündigung mit Bescheid vom 08.11.2011 für zulässig. Das Gewerbeaufsichtsamt führte dabei aus, es könne dahingestellt bleiben, ob die Klägerin die besagten geschäftsschädigenden Äußerungen im öffentlichen oder nicht öffentlichen Bereich von Facebook getätigt habe, da sie sich nicht darauf verlassen können, dass solche Äußerungen aus dem nicht öffentlichen Bereich nicht doch öffentlich würden.

Die Arbeitnehmerin legte gegen den Bescheid der Behörde am 16.11.2011 Klage vor dem VG Ansbach ein und beantragte die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Sie argumentierte, eine die Kündigung rechtfertigende Pflichtverletzung liege nicht

vor, da sie sich lediglich Luft über private Probleme mit dem Telefonanbieter gemacht habe und der Facebook-Account nur für Freunde sichtbar gewesen sei.

Das VG Ansbach hatte dann zunächst über den Antrag auf Prozesskostenbewilligung zu entscheiden. Dieser kann gemäß § 166 VwGO i.V.m § 114 ZPO nur positiv beschieden werden, wenn die Klage eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besitzt. Das VG Ansbach verneinte eine entsprechende Erfolgsaussicht jedoch und wies den Antrag auf Prozesskostenhilfe zurück. Die abwertende Äußerung der Klägerin über einen wichtigen Kunden stelle einen derart schweren Verstoß gegen die Treupflichten aus dem Arbeitsverhältnis dar, dass das Vertrauen des Arbeitgebers in die Zuverlässigkeit und Loyalität der Arbeitnehmerin in schwerwiegender Weise nachhaltig beeinträchtigt bzw. zerstört worden sei. Auch den Einwand, es handle sich um eine der Privatsphäre unterfallende Aussage auf einer privaten Pinnwand, wies das Verwaltungsgericht zurück. Die Arbeitnehmerin habe nicht darauf vertrauen dürfen, dass ein über Facebook verbreitetes Statement dem Charakter eines „vertraulichen Gesprächs“ unter Freunden (oder Arbeitskollegen) entspreche. Von einer vertraulichen Kommunikation, die nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte schutzwürdig sei, könne bei einer über eine Internet-Plattform getätigten Aussage keine Rede sein. Dabei mache es keinen Unterschied, ob ein „posting“ über den öffentlichen oder so genannten privaten Bereich erfolge. Auch im letzteren Fall müsse der Benutzer mit einer Veröffentlichung rechnen. Allein die Tatsache, dass der betroffene Kunde bereits rund fünf Stunden nach dem „posting“ Kenntnis hiervon erhalten und sich noch am selben Tage bei der Beigeladenen hierüber beschwert habe, belege, dass eine vertrauliche Kommunikation im Sinne der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte nicht gewährleistet gewesen sei.

Die Arbeitnehmerin legte gegen diesen Beschluss Beschwerde beim VGH München ein. Die Beschwerde hatte nunmehr Erfolg, der Verwaltungsgerichtshof bewilligte die Prozesskostenhilfe. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs hat die Klage gegen die behördliche Zustimmung zur Kündigung hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Bescheid des Gewerbeaufsichtsamtes, mit dem die außerordentliche Kündigung für zulässig erklärt wurde, sei mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig, weshalb ein Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bestehe. Der Verwaltungsgerichtshof führt aus, dass die Aussagen der Arbeitnehmerin auf Facebook weder eine Pflichtverletzung in Form von Schmähkritik darstellten, noch dass es dem Arbeitgeber pauschal erlaubt sei, Aussagen auf einer privaten Pinnwand für eine Kündigung zu verwenden.

Ein zur außerordentlichen Kündigung einer Schwangeren berechtigender „besonderer Fall“ i.S.v. § 9 Abs. 3 MuSchG könne nur „ausnahmsweise“ dann angenommen werden, wenn außergewöhnliche Umstände das Zurücktreten der vom Gesetz als vorrangig angesehenen Interessen der Schwangeren hinter die – noch gewichtigeren – Interessen des Arbeitgebers rechtfertigen (VGH München, Beschl. v. 30.11.2004 - 9 B 03.2878 - BayVBl 2005, 409, 410). Ein entsprechender besonderer Fall sei jedoch zu verneinen. Das Verwaltungsgericht habe nicht nur Bedeutung und Tragweite des Kündigungsschutzes Schwangerer, sondern auch die des Grundrechts der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und den aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) fol-

genden Vertraulichkeitsschutz fehlerhaft gewichtet. Die Aussagen der Arbeitnehmerin seien nicht als Schmähkritik anzusehen. Zwar könnten die Aussagen „kosten die mich an von O2“ bzw. „solche Penner“ Ehrverletzungen darstellen, im vorliegenden Fall sei dies jedoch zu verneinen. Die Arbeitnehmerin habe den Kunden nicht als Ganzes herabsetzen wollen. Vielmehr knüpften die Aussagen an ein konkretes Verhalten von O2 im Rahmen des privaten Vertragsverhältnisses zwischen der Arbeitnehmerin und dem Mobilfunkanbieter an. Die Arbeitnehmerin habe den Kunden nicht „in Bausch und Bogen diffamiert“. Trotz ihres rüden Tones seien die Aussagen wohl noch vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt.

Zudem lehnt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung des VG Ansbach ab, es mache für die Verwendung der Aussage keinen Unterschied, ob das „posting“ im öffentlichen oder privaten Bereich erfolge. Unterstellt, es handle sich um diffamierende Bemerkungen, wäre es sehr wohl von Bedeutung, ob es sich um eine vertrauliche Kommunikation mit ihren Internetfreunden gehandelt habe. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs könne der Arbeitnehmer anlässlich solcher Gespräche regelmäßig darauf vertrauen, dass seine Äußerungen nicht nach außen getragen werden. Es verweist auf die Rechtsprechung des BAG zur Verwendung von beleidigenden Aussagen, die Arbeitnehmer im vertraulichen Rahmen getätigt haben. Vertrauliche Äußerungen unterfallen demnach dem Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Nach Rechtsprechung des BAG seien daher angreifbare Bemerkungen, die im – kleineren – Kollegenkreis erfolgen, regelmäßig in der sicheren Erwartung geäußert, sie würden nicht über den Kreis der Gesprächspartner hinausdringen (BAG, Urt. v. 10.12.2009 - 2 AzR 534/08 - DB 2010, 1128). Hebe einer der Gesprächspartner später die Vertraulichkeit gegen den Willen des sich negativ äussernden Arbeitnehmers auf, so gehe dies arbeitsrechtlich nicht ohne Weiteres zu dessen Lasten (vgl. BAG, Urt. v. 10.12.2009 - 2 AzR 534/08 - DB 2010, 1128). Es kommt nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs daher sehr wohl darauf an, ob eine verletzende Entscheidung im lediglich „privaten Bereich“ von Facebook oder „öffentlich“ erfolgt sei.

Daher sei insgesamt ein besonderer, zur Kündigung der Schwangeren berechtigender Fall zu verneinen. Die Klage der Arbeitnehmerin gegen die Zustimmung der Behörde zur Kündigung habe hinreichende Aussicht auf Erfolg, so dass Prozesskostenhilfe zu bewilligen sei.

### C. Kontext der Entscheidung

Die sehr ausführliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs behandelt erstmalig wichtige Fragen im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Pflichtverletzungen durch Facebook-Nutzung. Von besonderer Praxisrelevanz ist die bislang ungeklärte Frage des Arbeitgeberzugriffs auf Informationen, die sich auf dem Facebook-Profil des Arbeitnehmers befinden. Die Besonderheiten des Falles in Form der Schwangerschaft der Arbeitnehmerin haben nunmehr dazu geführt, dass nicht etwa ein Arbeitsgericht, sondern die Verwaltungsgerichte erstmals rechtliche Grundsätze in diesem Bereich entwickelt haben. Während der Verwaltungsgerichtshof das Vorliegen einer vorwerfbareren Beleidigung zutreffend verneint, bedürfen die Schlussfolgerungen des Verwaltungsgerichtshofs zur Verwert-

barkeit von Facebook-Aussagen weiterer Konkretisierungen. Zunächst behandelt die Entscheidung die Frage, ob in dem zu entscheidenden Fall eine pflichtwidrige Schmähkritik bzw. Beleidigung vorliegt. Zutreffend und mit überzeugenden Argumenten legt der Verwaltungsgerichtshof dar, dass die – sicherlich rüden – Aussagen der Arbeitnehmerin (noch) nicht die Grenze zur pflichtwidrigen Schmähkritik überschreiten. Wie der Verwaltungsgerichtshof richtig ausführt, muss die in Art. 5 GG garantierte Meinungsfreiheit Ausgangspunkt der Prüfung sein. Nach der Grundrechtsdogmatik des BVerfG findet das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG seine Schranken unter anderem in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, namentlich in § 185 StGB (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 - BVerfGE 93, 266). Bei der Anwendung des § 185 StGB verlangt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Geschädigten und der Meinungsfreiheit desjenigen, der die Aussage trifft. Der Ehrschutz überwiegt dabei die Meinungsfreiheit, wenn es sich bei den zu betrachtenden Äußerungen um Schmähkritik oder eine Formalbeleidigung handelt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.11.1998 - 1 BvR 1531/96 - BVerfGE 99, 185). Allerdings ist wegen des die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts der Begriff der Schmähkritik eng auszulegen. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof – anders als noch die Vorinstanz – zutreffend getan. Nach Rechtsprechung des BVerfG ist regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung erforderlich, sofern es sich nicht um offensichtlich diffamierende, besonders schwerwiegende Schimpfwörter handelt. Die Bezeichnung als „Penner“ dürfte zwar an der Grenze zu einem entsprechenden offensichtlichen Schimpfwort liegen, der Verwaltungsgerichtshof belegt jedoch (bemerkenswerterweise durch einen Verweis auf Wikipedia), dass es sich „noch“ nicht um eine offensichtliche Diffamierung handelt. Auf diese Weise eröffnet der Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit zur Berücksichtigung des Anlasses der inkriminierenden Äußerungen. Der Verwaltungsgerichtshof arbeitet hier stringent das entscheidende Kriterium für die Verneinung einer pflichtwidrigen Schmähkritik heraus: Die Mitarbeiterin hat nicht etwa beabsichtigt, O2 pauschal herabzuwürdigen, sondern nahm auf ein konkretes Problem aus ihrem privaten Vertragsverhältnis als Mobilfunknutzerin von O2 Bezug. Daher verneint der Verwaltungsgerichtshof zutreffend die Vorwerfbarkeit des Verhaltens und das Vorliegen eines besonderen Falles i.S.v. § 9 Abs. 3 MuSchG.

Auch im Rahmen der arbeitsrechtlichen Prüfung der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung wäre das Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S.v. § 626 BGB zu verneinen. Die Erfolgsaussichten der Arbeitnehmerin sind somit auch im Rahmen einer Kündigungsschutzklage gut. Nach ständiger Rechtsprechung des BAG ist selbst bei Bejahung einer Beleidigung noch eine Interessenabwägung erforderlich. Dabei kann die strafrechtliche Relevanz einer Aussage als Beleidigung nur als Indiz gelten. Auf die strafrechtliche Würdigung kommt es für die vorzunehmende kündigungrechtliche Bewertung des Verhaltens eines Arbeitnehmers nicht entscheidend an (BAG, Urt. v. 24.11.2005 - 2 AZR 614/04; zur strafrechtlichen Relevanz von Aussagen auf Facebook außerhalb des arbeitsrechtlichen Bereichs vgl. Geuer/Seidl, jurisPR-ITR 5/2012 Anm. 4). Insbesondere in der Rechtsprechung der Landesarbeitsgerichte kommt es daher nicht selten zu erfolgreichen Kündigungsschutzklagen,

obwohl eindeutige Beleidigungen vorliegen (vgl. LArbG Kiel, Urt. v. 08.04.2010 - 4 Sa 474/09 zur Bezeichnung eines Kunden als „Arschloch“).

Im zweiten Teil der Entscheidung nimmt der Verwaltungsgerichtshof sodann zur Frage Stellung, ob die Verwendung der Aussagen auf dem privaten Facebook-Profil überhaupt zulässig war. Dies ist bemerkenswert, da der Verwaltungsgerichtshof bereits das Vorliegen einer vorwerfbaren Aussage verneinte und es daher hätte offen lassen können, ob der Arbeitgeber diese Aussagen überhaupt verwerten durfte. Es war den Richtern jedoch offensichtlich wichtig, die nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs unzutreffende Wertung der Vorinstanz – mit klaren Worten – zu korrigieren. Dem Verwaltungsgerichtshof gelingt es dabei, die komplexe Frage der Verwertbarkeit von Facebook-Posts pointierter zu analysieren als das VG Ansbach. Dennoch bedarf es auch hinsichtlich der vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Grundsätze noch einer weiteren Konkretisierung. Ein Verbot der Verwertung von Aussagen auf Facebook wird nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein.

Beide Gerichte greifen zur Beantwortung der Frage der Verwertbarkeit auf die einschlägige BAG-Rechtsprechung zur vertraulichen Kommunikation des Arbeitnehmers zurück, gelangen jedoch zu unterschiedlichen Ergebnissen. Nach Rechtsprechung des BAG gilt der Erfahrungssatz, dass angreifbare Bemerkungen über Vorgesetzte, die im – kleineren – Kollegenkreis erfolgen, in der sicheren Erwartung geäußert werden, sie würden nicht über den Kreis der Gesprächsteilnehmer hinausdringen. Hebt der Gesprächspartner später gegen den Willen des sich negativ äuernden Arbeitnehmers die Vertraulichkeit auf, geht dies arbeitsrechtlich nicht zu dessen Lasten. Den Schutz der Privatsphäre und Meinungsfreiheit kann wiederum derjenige Arbeitnehmer nicht für sich in Anspruch nehmen, der selbst die Vertraulichkeit der Situation aufhebt (vgl. BAG, Urt. 10.12.2009 - 2 AzR 534/08 - DB 2010, 1128). Das VG Ansbach geht vor diesem Hintergrund pauschal davon aus, dass Facebook grundsätzlich kein „vertrauliches Kommunikationsmittel“ sei. Der User müsse bei Facebook grundsätzlich mit ungewollter „Veröffentlichung“ über den Adressatenkreis hinaus rechnen. Der Verwaltungsgerichtshof widerspricht dieser Aussage und stellt darauf ab, ob die Aussage im „privaten Bereich“ abgegeben wurde oder ob es sich um eine „öffentliche“ Äußerung handelt.

Das Ergebnis einer Anwendung der Grundsätze des BAG zur vertraulichen Kommunikation dürfte allerdings zu einem Ergebnis führen, das zwischen beiden Auffassungen liegt. Eine Durchsicht der Rechtsprechung des BAG ergibt, dass stets im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine Aussage noch in den Schutzbereich der privaten Kommunikation fällt. Dies dürfte im Fall von Facebook nur im Ausnahmefall gegeben sein. Die von beiden Gerichten zitierte Grundsatzentscheidung des BAG zur vertraulichen Kommunikation bezog sich auf den Fall einer bedenklichen Aussage einer Arbeitnehmerin im Rahmen eines privaten Gesprächs mit (wenigen) Arbeitskollegen. Nach Rechtsprechung des BAG sollen jedoch bei Zusammenkünften einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern Zweifel angebracht sein, dass die Gesprächsteilnehmer Äußerungen über den Arbeitgeber oder vorgesetzte Mitarbeiter für sich behalten werden (vgl. BAG, Urt. v. 17.02.2000 - 2 AZR 927/98). Entscheidend sei, ob der Arbeitnehmer sicher davon ausgehen durfte,

dass seine Kollegen die Äußerungen für sich behalten würden (BAG, Urt. v. 30.11.1972 - 2 AZR 79/72; LArbG Köln, Urt. v. 16.01.1998 - 11 Sa 146/97 - LAGE § 1 KSchG Verhaltensbedingte Kündigung Nr 64). Überträgt man diese Rechtsprechung auf den Fall einer Äußerung über Facebook, sind folgende Fallgruppen zu bilden:

Die zahlreichen technischen Möglichkeiten der Kommunikation über Facebook werden eine genaue Abwägung der Kommunikationsumstände im Einzelfall erforderlich machen, sofern die Rechtsprechung oder der Gesetzgeber keine (pauschalen) Regelungen zur Verwertbarkeit von Facebook-Aussagen vorgeben. Zunächst ist festzuhalten, dass es neben der privaten Pinnwand noch weitere Kommunikationsebenen auf Facebook gibt. Es existieren zum Beispiel tausende sog. „offener Facebook-Gruppen“. Dabei handelt es sich um Diskussionsseiten, auf denen – für alle 830 Millionen Nutzer sichtbar – Themen diskutiert werden können. Im Falle von beleidigenden Aussagen auf solchen Seiten ist eine Vertraulichkeit der Kommunikation zweifellos abzulehnen. Anders sieht es wiederum bei „geschlossenen“ oder „geheimen“ Facebook-Gruppen aus, die nur von „Mitgliedern“ der Gruppe eingesehen werden können. Hier muss ein Arbeitnehmer zumindest bei einer kleinen Mitgliederzahl im Zweifel nicht davon ausgehen, dass Aussagen nach außen getragen werden.

Gleiches gilt für sogenannte „Facebook-Nachrichten“, d.h. E-Mail-ähnliche Mitteilungen, die zwischen einzelnen Nutzern versendet werden können. Sie sind als vertrauliche Kommunikation anzusehen. Der Versender einer Nachricht muss nicht davon ausgehen, dass der Empfänger diese an den Arbeitgeber weiterleitet.

Auch hinsichtlich der Postings auf Pinnwänden sind verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden:

Tätigt ein Nutzer zum Beispiel eine beleidigende Aussage auf der Pinnwand eines anderen Nutzers, so muss er davon ausgehen, dass er die Kontrolle über den Adressatenkreis verloren hat, da neben den eigenen „Freunden“ mindestens auch die „Freunde“ des Pinnwandinhabers, eventuell sogar alle Facebook-Nutzer die Aussage lesen können. Der Bereich der vertraulichen Kommunikation wird damit verlassen.

Bei Aussagen auf der eigenen Pinnwand kann auch nur im Einzelfall von einer Vertraulichkeit ausgegangen werden. Hat der Nutzer in den Einstellungen zur Privatsphäre sein Profil zum Beispiel als „öffentlich“ eingestellt, können 830 Millionen Nutzer mitlesen, so dass kein Schutzbedürfnis besteht. Gleiches gilt wenn der Nutzer „Freunde von Freunden“ mitlesen lässt, da auf diese Weise meist mehrere hundert dem Nutzer zum Teil unbekannte Dritte Zugriff erlangen. Hat der Nutzer auf der anderen Seite nur „Freunden“ das Mitlesen gestattet, kann zumindest der Empfängerkreis der Aussage klar eingegrenzt werden. Es ist allerdings zu bezweifeln, ob der Arbeitnehmer im Sinne der Rechtsprechung des BAG noch sicher davon ausgehen dürfte, dass die Empfänger die Äußerungen für sich behalten würden, wenn der Nutzer – was nicht selten ist – hunderte von Facebook-„Freunden“ hat. Sofern der Nutzer in diesem Fall nicht über einen für Facebook eher untypischen kleinen Freundeskreis verfügt, kann eine vertrauliche Kommunikation daher nur bejaht werden, wenn der Arbeitnehmer die

Möglichkeiten zur Einschränkung des Adressatenkreises eines Beitrags genutzt hat. Facebook bietet nunmehr auch die Möglichkeit, Aussagen benutzerdefiniert zu tätigen, d.h. man kann handverlesene Adressatengruppen wie zum Beispiel „enge Freunde“ bilden. Wenn ein solcher „enger Freund“ als einer Teil einer eingeschränkten Adressatengruppe eine Aussage weiterleitet, ist eine Verletzung der Vertraulichkeit der Kommunikation naheliegend (mit vergleichbaren Ergebnissen für den Bereich außerhalb des Arbeitsrechts vgl. Geuer/Seidl, jurisPR-ITR 5/2012 Anm. 4).

#### D. Auswirkungen für die Praxis

Auch die Arbeitsgerichte werden sich in Zukunft vermehrt mit Kündigungen auseinandersetzen, die mit verbalen Entgleisungen auf Facebook zusammenhängen. Bei der Prüfung, ob eine Aussage die Grenze zur pflichtwidrigen Beleidigung überschreitet, können die Gerichte – wie der Verwaltungsgerichtshof – auf die gefestigte Rechtsprechung des BVerfG und des BAG zurückgreifen. Den Arbeitsgerichten steht allerdings noch viel Arbeit bei der Ausarbeitung praktikabler Kriterien zum Facebook-Zugriff des Arbeitgebers bevor. Erste Entscheidungen der Arbeitsgerichte werden nicht lange auf sich warten lassen und sind mit Spannung zu erwarten. Auf Basis der dargestellten Kriterien der BAG-Rechtsprechung zur vertraulichen Kommunikation dürfte eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der Äußerung erforderlich sein. Dies erfordert von den Gerichten ein genaues Verständnis der diversen Kommunikationsmöglichkeiten über Facebook. In vielen Fällen sollten sich aufgrund der potentiell weiten Verbreitung von Aussagen über Facebook gute Argumente gegen ein Verbot der Verwertung finden lassen.

Möglicherweise wird auch der Gesetzgeber tätig werden. Der viel diskutierte Entwurf für ein Beschäftigtendatenschutzgesetz („BDSGE“) sieht in seiner derzeitigen Form das pauschale Verbot des Zugriffs des Arbeitgebers auf Informationen, die sich auf freizeitbezogenen sozialen Netzwerken (Facebook, StudiVZ, etc.) befinden, vor. Sollte eine entsprechende gesetzliche Regelung verabschiedet werden, wäre von einem Beweisverwertungsverbot für Aussagen auf freizeitbezogenen sozialen Netzwerken auszugehen. Die entsprechende Regelung des BDSGE ist jedoch undifferenziert und nicht praktikabel (vgl. Frings/Wahlers, BB 2011, 3126). Zudem könnte sie in der Praxis zu einem unangemessenen pauschalen Verbot der Verwertung von Facebook-Posts führen. Der Arbeitgeber müsste unter Umständen zum Beispiel dulden, dass ein Arbeitnehmer die Gesellschaft oder einen Kunden auf einer Facebook-Gruppe „vor den Augen“ von 830 Millionen Nutzern beleidigt. Arbeitgeber sollten darauf hinwirken, Problembewusstsein bei den Mitarbeitern zu schaffen. Dies kann im Rahmen einer Social-Media-Guideline erfolgen, die auf die Risiken unreflektierten Handelns in sozialen Netzwerken hinweist.

**Fundstelle:** jurisPR-ITR 8/2012 Anm. 2  
**Erstveröffentlichung:** 27.04.2012

**Reise**

**Reise**

**Reise**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,  
wer hat sie nicht schon vernommen, die „Weißt-Du-Noch-Geschichten“ der legendären SAV-Reisen....  
Diese schöne Art des Zusammenfindens von Anwalt-, Richter und Staatsanwaltschaft wollen wir für Sie fortführen. Über Ideen und Anregungen würden wir uns freuen.  
Ein konkretes Reiseangebot erwartet Sie in unserer nächsten Ausgabe.  
Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so reservieren Sie bitte bereits jetzt in Ihrem Kalender die geplante Reisezeit:  
**29.05. - 02.06.2013 !**

Ihr SAV-Vorstand

**Reise**

**Reise**



## Unterbringung nach § 64 StGB (Teil 1)

Christoph Clanget | Rechtsanwalt  
und Fachanwalt für Strafrecht |  
Saarbrücken

Das Gericht kann in Strafverfahren die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB **neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe** anordnen. Auch die selbständige Anordnung der Unterbringung ohne die Verhängung einer Strafe ist möglich, vgl. § 71 StGB und §§ 413 ff. StPO. Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt stellt dabei keine Strafe dar, sondern ist eine neben der Strafe zusätzliche Sanktion, die der Vorbeugung und Verhinderung weiterer Straftaten von Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigen dienen soll.<sup>1</sup> Der **Zweck** der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist die Gefahrenabwehr durch Vorbeugung gegenüber künftigen Straftaten.<sup>2</sup> Hierbei steht allein das **Ziel der Besserung** im Fokus. Die Maßregel kann, wie § 64 Satz 2 StGB verdeutlicht, überhaupt nur dann verhängt werden, wenn das Ziel der Besserung erreicht werden kann, andernfalls darf das Gericht die Maßregel gar nicht anordnen. Der Zweck der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist auf die **Heilung** von stoffgebundenen Abhängigkeiten ausgerichtet, somit scheidet eine Unterbringung wegen sog. Spielsucht oder andere nicht stoffgebundenen Abhängigkeiten aus.<sup>3</sup> Es muss keine Heilung im engen Sinn erreicht werden, jedoch die Einübung von Abstinenz oder Bewahrung vor einem Rückfall in akute Sucht für eine gewisse Zeitspanne.<sup>4</sup> Eine Unterbringung nach § 64 StGB hat nach ständiger Rechtsprechung **Vorrang** gegenüber den vollstreckungsrechtlichen Sonderregelungen der §§ 35, 36 BtMG.<sup>5</sup> In erster Linie hat das Gericht § 64 StGB bei Vorliegen der Voraussetzungen anzuwenden und gegebenenfalls gem. § 67b StGB die **Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung** in einer Entziehungsanstalt zur Bewährung zu prüfen. Bei Vorliegen einer günstigen Sozialprognose gem. § 56 Abs. 1 StGB, die zur **Aussetzung der Freiheitsstrafe** zur Bewährung führt, hat die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB zu unterbleiben. Gegebenenfalls kann das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 56c Abs. 3 StGB dem betreffenden die Weisung erteilen, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Auch ist die Anordnung mehrerer Maßregeln nebeneinander möglich, vgl. § 72 Abs. 2 StGB. Die Anordnung einer Unterbringung nach § 64 ist auch neben einer **lebenslangen Freiheitsstrafe** möglich.<sup>6</sup> § 64 kann auch in Verfahren gegen **Jugendliche und Heranwachsende** angeordnet werden, vgl. §§ 7, 105 JGG. Nach §§ 93a, 110 JGG müssen für Jugendliche und Heranwachsende besondere therapeutische Mittel und sozialen Hilfen bereitstehen. Nach §§ 5 Abs. 3, 105 JGG wird von der Verhängung von Zuchtmitteln und Jugendstrafe abgesehen, wenn die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt bei Jugendlichen und Heranwachsenden die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht. Auch die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gegenüber **Ausländern** ist grundsätzlich möglich. Selbst bei Ausländern mit unzureichenden Deutsch-

kenntnissen soll die Anordnung von § 64 StGB nur unter sehr engen Voraussetzungen ausgeschlossen werden können.<sup>7</sup> Jedoch kann das Gericht bei ausreisepflichtigen Ausländern von einer Anordnung nach § 64 StGB absehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn noch erhebliche sprachliche Verständigungsprobleme hinzukommen und auch eine Erfolg versprechende Therapie schon aufgrund der unzulänglichen Kommunikationsgrundlage mit den Therapeuten kaum vorstellbar wäre.<sup>8</sup> Voraussetzung für die Anordnung der Unterbringung gem. § 64 StGB ist das Bestehen eines **Hanges** zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Der Hang ist ein juristischer Begriff, kein medizinischer. Ob ein Hang vorliegt ist vom Tatgericht anhand aller Umstände des Einzelfalles zu ermitteln und kann nicht vom Sachverständigen beantwortet werden. Der entscheidende **Zeitpunkt** für die Beurteilung, ob ein Hang besteht, ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung und nicht der Zeitpunkt der Tat. Ein Hang nach § 64 StGB liegt vor, wenn der Beschuldigte vom Drang zu alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln so beherrscht wird, dass er ihm immer wieder nachgibt und dadurch in seiner Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt

<sup>1</sup> Näher LK/Schöch, 12. Aufl., Vor § 61 Rn. 1 ff.

<sup>2</sup> SSW-StGB/Schöch Vor §§ 61 ff. Rn. 8.

<sup>3</sup> BGHSt 49, 365.

<sup>4</sup> Fischer, StGB, 59. Aufl., § 64 Rn. 2.

<sup>5</sup> BGH StV 08, 405; BGH v. 24.06.2009 – 2 StR 170/09; BGH v. 15.06.2010 – 4 StR 229/10; BGH v. 14.03.2007 – 2 StR 75/07.

<sup>6</sup> BGHSt 37, 160.

<sup>7</sup> SSW-StGB/Schöch § 64 Rn. 46.

<sup>8</sup> BGH StV 2009, 15; BGH v. 03.03.2009 – 3 StR 52/09; BGH StV 2008, 138; Fischer, StGB, 59. Aufl., § 64 Rn. 24.

wird. Es muss sich um eine eingewurzelte, aufgrund psychischer Disposition oder durch Übung erworbene intensive Neigung handeln, immer wieder Alkohol oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen.<sup>9</sup>

Einen Hang hat nicht schon, wer nur gelegentlich oder häufiger sich betrinkt oder zu Drogen greift. Solange der Betreffende seinen Konsum steuern kann und nach Beginn des Konsums auch in der Lage ist wieder aufzuhören und tagelang auf Konsum verzichten kann, liegt kein Hang i. S. d. § 64 StGB vor.<sup>10</sup> Auch die sog. Gewohnheitstrinker fallen nicht darunter. Erforderlich ist vielmehr ein suchtartiger Hang,

mindestens aber ein gewohnheitsmäßiger Missbrauch, der den Grad psychischer Abhängigkeit erreicht.<sup>11</sup> Auch eine physische Abhängigkeit ist nicht erforderlich.<sup>12</sup> Für die Feststellung eines Hanges ist auch nicht ein täglicher oder absolut häufiger Konsum von Rauschmitteln erforderlich.<sup>13</sup>

Ob beim Angeklagten ein Hang bis zum Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung fortbesteht ist, unter Berücksichtigung auch des gesamten **Vor- und Nachtatverhaltens** zu beurteilen. So kann ein Hang auch dann bestehen, wenn der Betreffende bei der Tatausführung lediglich geringfügig durch Alkohol oder andere berauschende Mittel

beeinflusst oder beeinträchtigt war. So kann insbesondere trotz erhalten gebliebener Schuldfähigkeit ein Hang beim Beschuldigten bestehen. Die Rechtsprechung geht davon, dass die Voraussetzungen eines Hanges auch dann vorliegen können, wenn die Voraussetzungen

<sup>9</sup> BGH NStZ 2004, 494; BGH NStZ 2004, 384 f.; BGH NStZ 2004, 681.

<sup>10</sup> BGH NStZ 1998, 407; BGH v. 30.04.2008 – 2 StR 51/08; BGH v. 13.06.2008 – 2 StR 111/08.

<sup>11</sup> BGH NStZ 2004, 384 f.; BGH NStZ 1998, 407.

<sup>12</sup> NStZ-RR 2008, 198, 199; BGH v. 10.01.2007 – 5 StR 545/06.

<sup>13</sup> BGH NStZ-RR 2009, 137; BGH v. 07.01.2009 – 5 StR 586/08.

<sup>14</sup> BGH v. 03.03.2009 – 3 StR 52/09; BGH v. 07.10.2008 – 4 StR 257/08; BGH v. 28.01.2009 – 2 StR 412/08; BGH v. 20.02.2008 – 2 StR 37/08.

**BLAU**  
STEHT MEINER  
KANZLEI GUT



DER BRANCHENFÜHRER & DER BLAUE BAND –  
JETZT IN NEUEM GEWAND.



des § 21 StGB nicht gegeben sind.<sup>14</sup> Umgekehrt und bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte hat das Gericht bei Bejahung der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB auch das Vorliegen der Voraussetzung eines Hanges gem. § 64 StGB zu prüfen.<sup>15</sup>

**Indizien**, die auf einen **Hang hindeuten** können, sind z.B. Trinkbeginn in jungen Jahren, erhebliche Trinkmengen, mehrtägige Rausche, Vorratshaltung und Unruhe bei zur Neige gehender Reserve, Unfähigkeit des Konsumaufschubs, Verheimlichen und Verharmlosen des Konsums sowie von Beschaffungsbemühungen, konsumbedingte erhebliche Störungen der Beziehung im sozialen Nahraum, Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit, körperliche und psychische Verwahrlosung, typische Beschaffungskriminalität,<sup>16</sup> psychische Abhängigkeit, körperliche Abhängigkeit, eine manifeste Suchtmittelabhängigkeit, Entzugssyndrome,<sup>17</sup> enge zeitliche Abfolge mehrerer Betäubungsmitteldelikte, die zumindest teilweise der Beschaffung von Drogen zum Eigenkonsum dienen,<sup>18</sup> tägliches Rauchen von Marihuana bzw. Haschisch,<sup>19</sup> Sicherstellung größerer Mengen Drogen, auch wenn diese lediglich zum Eigenbedarf und als eiserne Notreserve vorgesehen waren,<sup>20</sup> Konsum großer Mengen Alkohol seit dem 16. Lebensjahr, zwei- bis dreimal wöchentlich einen Vollrausch, an den Wochenenden Konsum von 4-5 Litern Bier und bis zu einer Flasche Wodka täglich,<sup>21</sup> zunehmende Quantität und Qualität der Suchtmittelaufnahme,<sup>22</sup> Leiden unter Entzugserscheinungen wie Schweißausbrüchen und Schlafstörungen z.B. nach einer Inhaftierung.<sup>23</sup>

Die Feststellung eines Hanges erfordert auch nicht notwendigerweise das Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms<sup>24</sup> oder gar einer körperlichen Abhängigkeit.<sup>25</sup> Ein Hang kann auch bei Vorliegen von lediglich milden Entzugserscheinungen und trotz Fehlens einer Persönlichkeitsdepravation bestehen.<sup>26</sup> Intervalle vorübergehender Abstinenz sprechen nicht immer gegen einen Hang, sondern können im Wechsel mit Konsumphasen in manchen Fällen auch suchtypisch sein.<sup>27</sup> Auch eine kurzfristige Abstinenz steht der Annahme eines Hanges nicht entgegen.<sup>28</sup>

**Indizien, die gegen einen Hang** i.S. von § 64 StGB sprechen, sind die Fähigkeit zur Kontrolle des Konsums, Einnahmen nur zu bestimmten Gelegenheiten, Konsumverzicht oder -beschränkungen aus eigenem Antrieb für längere Zeit, Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, einen respektierten Umgang mit dem Rauschmittel. Ein kontrollierter, nicht übermäßiger Konsum dürfte allerdings bei harten Drogen wie Heroin oder Crack ausgeschlossen sein.<sup>29</sup> Soweit der Angeklagte über ein Jahr abstinent gelebt hat, kann dies gegen die Annahme eines Hanges sprechen.<sup>30</sup> Auch wenn Entwicklungsdefizite und ein dissozialer Lebensstil beim Angeklagten gegeben sind, diese jedoch nicht auf einer Betäubungsmittelabhängigkeit beruhen, scheidet die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt aus.<sup>31</sup> Für die Bejahung der Voraussetzungen des § 64 StGB genügt es, wenn der Hang neben anderen Umständen (z.B. einer dissozialen Persönlichkeit) dazu beigetragen hat, dass der Angeklagte rechtswidrige Taten begangen hat.<sup>32</sup>

Die **Ursache des Hanges** ist grund-

sätzlich **unerheblich**. Er kann ausnahmsweise anlagebedingt, verschuldet oder unverschuldet erworben sein. Er kann sich unter Entwicklung von Toleranzen über einen physiologischen Anpassungsprozess unter Entwicklung von Toleranzen und dem begleitenden Drang zur Dosissteigerung entwickelt haben. Im Einzelfall kann bei entsprechender psychischer Disposition aber auch schon nach dem Konsum harter Betäubungsmittel in wenigen Fällen ein Hang vorliegen.

Entscheidend ist, dass der Hang auf ein **Übermaß** bezogen sein muss. Im Übermaß bedeutet, dass der Beschuldigte alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel aufgrund eines Hanges immer wieder **in solchen Mengen** zu sich nimmt, dass er in einen Rauschzustand gerät oder infolge des häufigen Genusses als sozial gefährdet oder gefährlich erscheint, weil er durch den Konsum berau-

<sup>15</sup> BGH v. 09.11.2009 – 5 StR 421/09.

<sup>16</sup> BGH v. 24.09.2009 – 3 StR 340/09; BGH v. 17.07.2008 – 3 StR 248/08.

<sup>17</sup> Fischer, StGB, 59. Aufl., § 64 Rn. 11 m. w. N.

<sup>18</sup> BGH v. 01.10.2008 – 2 StR 360/08.

<sup>19</sup> BGH v. 09.11.2009 – 5 StR 453/09.

<sup>20</sup> BGH v. 09.11.2009 – 5 StR 453/09.

<sup>21</sup> BGH v. 01.04.2008 – 4 StR 56/08.

<sup>22</sup> BGH v. 15.04.2008 – 1 StR 167/08.

<sup>23</sup> BGH v. 15.04.2008 – 1 StR 167/08.

<sup>24</sup> BGH v. 01.09.2009 – 3 StR 316/09; BGH v. 20.10.2009 – 3 StR 386/09; BGH v. 09.11.2009 – 5 StR 421/09.

<sup>25</sup> BGH v. 11.01.2007 – 4 StR 516/06; BGH v. 10.01.2007 – 5 StR 545/06.

<sup>26</sup> BGH v. 17.05.2010 – 5 StR 130/10.

<sup>27</sup> Fischer, StGB, 59. Aufl., § 64 Rn. 9.

<sup>28</sup> BGH v. 07.01.2009 – 5 StR 586/08;

BGH v. 11.02.2009 – 5 StR 13/09; BGH v. 17.05.2010 – 5 StR 130/10; BGH v. 06.10.2009 – 3 StR 303/09.

<sup>29</sup> Fischer, StGB, 59. Aufl., § 64 Rn. 11 m. w. N.

<sup>30</sup> BGH v. 04.08.2010 – 3 StR 192/10.

<sup>31</sup> BGH v. 25.07.2007 – 1 StR 332/07.

<sup>32</sup> BGH v. 19.05.2009 – 3 StR 191/09; BGH v. 09.06.2009 – 4 StR 164/09; BGH v. 16.09.2008 – 3 StR 312/08.

schender Mittel seine Gesundheit schädigt oder seine Arbeits- und Leistungsfähigkeit wesentlich herabsetzt.<sup>33</sup> Eine für ein Konsumieren im Übermaß sprechende soziale Gefährdung kann auch bereits bei Delikten, die der Beschaffungskriminalität zuzuordnen sind, in Betracht kommen.<sup>34</sup>

Die Frage des Übermaßes ist individuell zu beurteilen. So kann derjenige für sich schon im Übermaß genießen, der regelmäßig schon solche Mengen nicht verträgt, die für andere noch als geringfügig anzusehen wären.<sup>35</sup>

Berauschende Mittel sind **alkoholische Getränke** ohne Rücksicht auf ihre Art und ihre Konsistenz. Es ist dabei gleichgültig, ob die Wirkung allein auf den Alkohol zurückgeht oder noch andere Ursachen, wie Überempfindlichkeit, Kombination mit Medikamentenmissbrauch oder ähnliches hat.<sup>36</sup>

Berauschende Mittel i. S. d. § 64 StGB sind vor allen Dingen **Betäubungsmittel** i. S. d. Betäubungsmittelgesetzes, vgl. Anlagen I-III zu § 1 Abs. 1 BtMG, sowie andere psychotrope Substanzen, d.h. Substanzen, die eine Wirkung auf das zentrale Nervensystem entfalten. Entscheidend ist, ob die Mittel in ihren Auswirkungen denen des Alkohols vergleichbar sind und sie zu einer Beeinträchtigung des Hemmungsvermögens sowie der intellektuellen und motorischen Fähigkeiten führen.<sup>37</sup>

Auch Cannabisprodukte (Haschisch, Marihuana) können berauschende Mittel i. S. d. § 64 StGB sein. Das gilt insbesondere bei Haschischkonsum von Jugendlichen. Da für das Vorliegen eines Hanges eine physische Abhängigkeit nicht erforderlich ist, kann jedenfalls bei einem regelmäßigen Haschischkonsum ein

Hang im Sinne einer psychischen Abhängigkeit gegeben sein.<sup>38</sup>

Voraussetzung für die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB ist das **Vorliegen einer rechtswidrigen Straftat** i.S. von § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Die Begehung einer Ordnungswidrigkeit reicht nicht aus.

Es ist unerheblich, ob der Beschuldigte die Tat im Zustand der Schuldfähigkeit, verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) oder Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) begangen hat. Anders als bei der Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB ist die fehlende Schuldfähigkeit oder das Vorliegen von zumindest verminderter Schuldfähigkeit gerade keine Anordnungsvoraussetzung für § 64 StGB. Feststehen muss allein, dass der Beschuldigte die Tat im Rausch begangen hat oder dass die Tat auf die Rauschmittelabhängigkeit des Beschuldigten zurückzuführen ist. § 64 StGB setzt nicht voraus, dass bei der rechtswidrigen Tat die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB vorlagen.<sup>39</sup>

Die Anordnung von § 64 StGB ist ausgeschlossen bei nicht verfolgbaren Taten wie bei **Antragsdelikten** (§§ 77 ff. StGB), wenn der Strafantrag fehlt oder wirksam zurückgenommen ist bzw. wenn ein Ersatz des Antrages durch die staatsanwaltschaftliche Bejahung des öffentlichen Interesses wie z.B. in den §§ 248a, 263 Abs. 4, 266 Abs. 2 StGB im Gesetz nicht vorgesehen ist. Dies ist beispielsweise bei §§ 247, 248b StGB der Fall.

Auf die Art der rechtswidrigen Tat kommt es nicht an. So braucht die Tat insbesondere auch nicht erheblich zu sein. Die Frage der Erheblichkeit der Straftaten hat jedoch Bedeutung bei der An-

wendung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**, § 62 StGB. Eine Unterbringung wegen bloß lästiger Taten scheidet daher in aller Regel aus.<sup>40</sup> Für die Anordnung von § 64 StGB genügt auch eine fahrlässige Straftat, soweit sie im Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht ist, vgl. § 15 StGB. Ebenso reicht der Versuch einer Straftat, wenn dieser nach §§ 23, 24 StGB strafbar ist und der Beschuldigte nicht strafbefreiend zurückgetreten ist.

Die **Anlasstat** muss entweder **im Rausch** begangen worden sein oder **auf den Hang** des Beschuldigten **zurückgehen**, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen.

Auf den Hang zurück geht die Anlasstat, wenn die Tat in der Alkohol- oder Rauschmittelsucht ihre Wurzel hat. Es müssen also Anzeichen dafür bestehen, dass die Straftat als Folge des Hanges begangen worden ist. Bei typischer Beschaffungskriminalität liegt die Annahme eines solchen symptomatischen Zusammenhangs daher sehr nahe.<sup>41</sup> Hangtypische Delikte sind solche, die der Betreffende begeht, um in den Besitz von Rauschmitteln oder des zu ihrer Beschaffung notwendigen Geldes zu gelangen.<sup>42</sup>

<sup>33</sup> BGH NStZ 2005, 210; BGH NStZ-RR 2003, 106.

<sup>34</sup> BGH NStZ 2005, 210; BGH v. 27.03.2008 – 3 StR 38/08; BGH v. 17.07.2008 – 3 StR 248/08.

<sup>35</sup> Sch/Sch/Stree, 28. Aufl., § 64 Rn. 3.

<sup>36</sup> SSW-StGB/Schöch § 64 Rn. 11.

<sup>37</sup> SSW-StGB/Schöch § 64 Rn. 12.

<sup>38</sup> BGH v. 18.07.1990 – 1 StR 317/90; BGH StV 1994, 76 m. krit. Anm. Gebhardt; BGH NStZ 2002, 142 f.

<sup>39</sup> BGH StV 2008, 76; BGH v. 10.08.2007 – 2 StR 344/07.

<sup>40</sup> SSW-StGB/Schöch § 64 Rn. 22 und § 63 Rn. 22.

<sup>41</sup> BGH StV 2008, 405, 406; BGH v. 21.10.2008 – 3 StR 275/08; BGH v. 14.02.2007 – 5 StR 13/07.

<sup>42</sup> LK/Schöch, 12. Aufl., § 64 Rn. 41.

Es muss die Gefahr bestehen, dass der Beschuldigte zumindest auch infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Entscheidend ist der Zustand des Beschuldigten zum **Zeitpunkt** der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatgericht.<sup>43</sup> Daher kommt auch der Entwicklung des Beschuldigten zwischen Tat und Urteil erhebliche Bedeutung zu.

Die zu befürchtenden Taten müssen der Anlasstat nicht gleich oder ähnlich sein. Zwar setzt § 64 StGB einen symptomatischen Zusammenhang zwischen dem Hang zum Rauschmittelmissbrauch, der Anlasstat und zukünftiger Gefährlichkeit voraus. Es reicht grundsätzlich die **Gefahr beliebiger Taten**, wenn diese suchtbedingt und erheblich sind, eine bloße Selbstgefährdung reicht dagegen nicht aus.<sup>44</sup> Auch lediglich **lästige Taten** können eine Unterbringung nach § 64 StGB nicht rechtfertigen, sie sind grundsätzlich keine so ernste Bedrohung des Rechtsfriedens, dass sie die trotz einer zeitlichen Befristung schwerwiegende Maßregel gestatten.<sup>45</sup> Drohen zukünftig Taten aus dem Bereich der sog. **mittleren Kriminalität**, so kann dies die Unterbringung gem. § 64 StGB rechtfertigen. Geringfügige Taten im Bereich der **Bagatelldelinquenz** reichen nicht. Auch darf eine Addition von leichten Straftaten nicht dazu führen, an sich unerhebliche Taten zu erheblichen Taten aufzuwerten.<sup>46</sup> Der BGH hält daran fest, dass geringfügige Eigentumsdelikte aus dem Bereich der Beschaffungskriminalität für sich genommen noch nicht geeignet sind, die Anordnung des § 64 StGB zu rechtfertigen.<sup>47</sup> Ebenso wenig kann die Gefahr des Erwerbs kleinerer Rauschgiftmengen zum Eigengebrauch eine Unterbringung rechtfertigen.<sup>48</sup>

Wenn dagegen gewichtige Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zu erwarten sind, ist die Unterbringung regelmäßig gerechtfertigt.<sup>49</sup> Allein die Feststellung des Willens eines Angeklagten, künftig abstinenz zu leben, kann bei massiver Beschaffungskriminalität i.d.R. keine positive Prognose begründen.<sup>50</sup> Bei einem drogenabhängigen Angeklagten, der bis an die Grenze zur nicht geringen Menge mit Betäubungsmitteln Handel getrieben hat und dabei auch die Abgabe von Drogen an Minderjährige in Kauf genommen hat, liegt die Begehung erheblicher Straftaten auch in Zukunft nahe.<sup>51</sup>

Die Anordnung und der Vollzug der Maßregel gem. § 64 StGB setzen die hinreichend konkrete Aussicht voraus, die süchtige Person zu heilen oder über eine erhebliche Zeitspanne vor einem Rückfall in den durch Sucht bedingten Rauschmittelkonsum zu bewahren.<sup>52</sup> Erforderlich ist die **Prognose**, dass bei erfolgreichem Verlauf die Gefährlichkeit aufgehoben oder deutlich herabgesetzt wird.

Die Erfolgsaussichten einer Entziehungskur lassen sich hierbei regelmäßig nur mithilfe eines Sachverständigen klären.<sup>53</sup> Dass ein Sachverständiger lediglich nicht ausschließen kann, dass eine Therapie etwas an dem Hang des Beschuldigten ändern könnte, vermag eine konkrete Erfolgsaussicht noch nicht zu begründen.<sup>54</sup>

Grundsätzlich muss das Urteil des Tatgerichts Feststellungen darüber enthalten, ob eine hinreichend konkrete Erfolgsaussicht einer Behandlung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB besteht.<sup>55</sup>

Auch wenn der Angeklagte von vornherein **therapieunwillig** erscheint, steht dies einer Anordnung

der Maßregel grundsätzlich jedoch nicht entgegen. Zwar kann dies ein gegen die Erfolgsaussicht sprechendes Indiz sein. Das Gericht hat insoweit jedoch zu prüfen, ob eine konkrete Aussicht besteht, dass eine **Therapiebereitschaft** für eine Erfolg versprechende Behandlung geweckt werden kann.<sup>56</sup> Gerade zu Beginn einer Therapie fehlt es den Betroffenen oft an Motivation. Dies muss dem späteren Erfolg einer Therapie jedoch nicht entgegenstehen.

Eine Erfolgsaussicht für die Behandlung fehlt nicht bereits deshalb, weil eine frühere Drogen- oder Alkohollangzeittherapie bereits kurz nach ihrem Beginn mit der Entlassung des Angeklagten wegen eines Disziplinarverstoßes oder aus sonstigen Gründen vom Angeklagten abgebrochen wurde.<sup>57</sup> Die Erfolgsaussichten können jedoch dann zweifelhaft sein, wenn zuvor bereits mehrere Therapien abgebrochen wurden.

Die Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in einem früheren Verfahren steht der erneuten Unterbringung nicht entgegen.<sup>58</sup>

*(Wird fortgesetzt)*

<sup>43</sup> LK/Schöch, 12. Aufl., § 64 Rn. 101.

<sup>44</sup> BGH v. 28.08.2007 – 4 StR 305/07.

<sup>45</sup> LK/Schöch, 12. Aufl., § 64 Rn. 91.

<sup>46</sup> LK/Schöch, 12. Aufl., § 64 Rn. 92.

<sup>47</sup> BGH StV 1998, 74.

<sup>48</sup> BGH NStZ, 1994, 280.

<sup>49</sup> BGH NStZ-RR 2008, 234.

<sup>50</sup> BGH v. 14.02.2007 – 5 StR 13/07.

<sup>51</sup> BGH v. 08.05.2008 – 3 StR 148/08.

<sup>52</sup> BGH v. 16.09.2008 – 5 StR 378/08; BGH v. 13.01.2010 – 2 StR 519/09.

<sup>53</sup> LK/Schöch, 12. Aufl., § 64 Rn. 137.

<sup>54</sup> BGH NStZ-RR 2001, 103.

<sup>55</sup> BGH v. 22.07.2010 – 3 StR 169/10; BGH v. 16.12.2009 – 2 StR 532/09.

<sup>56</sup> BGH v. 24.06.2009 – 2 StR 170/09; BGH v. 15.12.2009 – 3 StR 516/09; BGH, 16.09.2009 – 2 StR 288/09.

<sup>57</sup> BGH v. 04.03.2008 – 3 StR 30/08.

<sup>58</sup> BGH v. 17.07.1997 – 4 StR 314/97.



**Pflicht**

1. *Welche Frage wollten Sie Ihren saarländischen Kollegen schon immer einmal beantworten? Und wie lautet die Antwort?*

Wie hast Du Deine Staatsexamina geschafft?

Sag ich nicht ...

2. *Was war Ihr größter Erfolg und was Ihre größte Niederlage?*

April 2001 Zivilprozess gewonnen!

Platz reicht nicht ...

3. *Welcher Rat ist der wichtigste an einen jungen Kollegen?*

Bevor du einen Fehler machst, gib mir das Mandat ...

4. *Was veranlasst Sie umzudenken, was könnte Sie veranlassen umzufallen?*

Bin über 50, da denkt man nicht mehr „um“ ... Wenn mir jemand ein Bein stellt.

**Kür**

*Was sollen Ihre Kinder einmal besser machen als Sie?*

... siehe Kontoauszüge ...

*Was veranlasst Sie über sich selbst zu lachen?*

... siehe Spiegel!

*Welcher Dank blieb bisher unausgesprochen?*

Der an meinen Kreditsachbearbeiter.

*Gibt es ein Motto, das Ihr Leben prägt? Verraten Sie es uns?*

Schlimmer geht immer ...

**Der komplette Fragenkatalog zu der Rubrik „In der Kaffeepause mit ...“:**

**Pflicht:**

- Welche Frage wollten Sie Ihren saarländischen Kollegen schon immer einmal beantworten ? Und wie lautet die Antwort?
- Was war Ihr größter Erfolg und was war Ihre größte Niederlage?
- Welcher Rat ist der wichtigste an einen jungen Kollegen?
- Was veranlasst Sie umzudenken, Was könnte Sie veranlassen umzufallen?

**Kür:**

- Was bedeutet Erfolg für Sie?
- Woraus besteht der Erfolg des Anwalts ?
- Bei wem oder was würden Sie gerne einmal „Mäuschen“ spielen?
- Was sollen Ihre Kinder einmal besser machen als Sie?
- Was macht Sie unverwechselbar?
- Welche Anekdote aus Ihrem Leben würden Sie uns preisgeben?
- Was veranlasst Sie über sich selbst zu lachen?
- Welchen Wunsch möchten Sie sich auf jeden Fall noch erfüllen?
- Was treibt Sie zur Weißglut?
- Welche „Kleinigkeit des Alltags“ bereitet Ihnen Freude?
- Was ist für Sie das größte Vergnügen?
- Geben Sie dem ersten Eindruck eine zweite Chance?
- Welcher Dank blieb bislang unausgesprochen?
- Was sollten Ihre Kollegen Ihnen verzeihen?
- Was sollte Ihre Familie Ihnen verzeihen?
- Was sollte die saarländische Justiz bewegen, damit sie morgen nicht wie gestern agiert?
- Wer ist für Sie ein „Kluger Kopf“?
- Wer oder Was motiviert Sie jeden Tag auf` s Neue?
- Haben Sie heute schon gelobt?
- Gibt es ein Motto, das Ihr Leben prägt? Verraten Sie es uns?
- Ein Schlusswort?

## Testamentsauslegung: Erbeinsetzung für Fall des „gleichzeitigen Ablebens“

**Anmerkung zu:** OLG Koblenz 10. Zivilsenat, Beschluss vom 22.09.2011 - 10 U 410/11  
**Autor:** Bernd Jahreis, RA, FA für Erbrecht und FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Die Erbeinsetzung für den Fall „sollte der Tod meine Frau/meinen Mann und mich gleichzeitig treffen“ im gemeinschaftlichen Testament ist im Zweifel dahin zu verstehen, dass ein Tod in engem zeitlichem Zusammenhang gemeint ist, nicht ein im naturwissenschaftlichen Sinn exakt „gleichzeitiger“ Tod. Überlebt einer der Ehegatten mehrere Jahre den anderen, entfällt eine Bindungswirkung der betreffenden Erbeinsetzung.

### Orientierungssatz zur Anmerkung

Eine für den Fall des gleichzeitigen Ablebens zwischen Ehegatten getroffene Erbregelung zu Gunsten einer dritten Person bedeutet nicht, dass diese Person bei einem zeitlich weit auseinanderliegenden Versterben der Ehegatten aufgrund dieser Vereinbarung gleichzeitig deren Schlusserbe sein soll.

### A. Problemstellung

Wenn Ehegatten eine gemeinsame letztwillige Verfügung für den Fall des gemeinsamen gleichzeitigen Versterbens zu Gunsten einer dritten Person treffen, so stellt sich die Frage, ob dieser gemeinsam getroffenen testamentarischen Willensentscheidung auch eine erbrechtliche Bedeutung für den Fall eines zeitlich auseinanderliegenden Versterbens der Ehegatten zukommt. Kommt diese dritte Person als gemeinsamer, d.h. mit Bindungswirkung eingesetzter Schlusserbe in Betracht?

### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Berufungsklägerin war die Tochter der im Oktober 2008 verstorbenen Erblasserin, die Berufungsbeklagte ihre Enkelin. Die Eltern bzw. Großeltern der Parteien hatten mehrere gemeinschaftliche letztwillige Verfügungen getroffen, wobei das letzte gemeinsame handschriftliche Testament vom 02.07.1977 neben einer gegenseitigen Alleinerbeneinsetzung den Passus enthielt: „Sollte der Tod meine Frau (meinen Mann) und mich gleichzeitig treffen, so soll unsere Tochter Alleinerbe unseres gesamten Nachlasses werden. Nach dem Tode unserer Tochter soll unsere Enkelin Alleinerbe werden.“ Etwa zehn Monate nach diesem Testament verstarb der Ehemann der Erblasserin, die kurze Zeit später, am 06.10.1978 ein weiteres Testament verfasste, indem sie die Klägerin als Alleinerbin und nach deren Tod die Beklagte als Alleinerbin bestimmte. In einem weiteren Testament vom 02.07.1996 setzte die Erblasserin hiervon abweichend ihre Enkelin als ihre Alleinerbin ein.

Nach dem Tode der Erblasserin beantragten sowohl die Klägerin als auch die Beklagte beim Amtsgericht einen Erbschein, der sie jeweils als Alleinerbin der Erblasserin ausweisen sollte. Das Nachlassgericht kündigte daraufhin mit Beschluss vom 26.05.2009 die Erteilung eines Alleinerbscheins zu Gunsten der Beklagten an. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde und die weitere Beschwerde der Klägerin blieben erfolglos. Die Klägerin erhob daraufhin Feststellungsklage zum Landgericht mit dem Antrag, dass sie Alleinerbin nach dem Tode ihrer Mutter geworden ist. Die Beklagte beantragte Klageabweisung und erhob Widerklage mit dem Antrag, dass sie Alleinerbin nach der am 21.10.2008 verstorbenen Erblasserin ihrer Großmutter geworden sei.

Das Landgericht hat die Klage der Klägerin mit Urteil vom

10.03.2011 abgewiesen und auf die Widerklage hin festgestellt, dass die Beklagte Alleinerbin nach der am 21.10.2008 verstorbenen Erblasserin geworden ist. Gegen dieses Urteil richtete sich die Berufung der Klägerin. Das Berufungsgericht kündigte sodann mit Beschluss vom 22.09.2011 an, dass es erwägt, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen. Zur Begründung führte es aus, dass die Vorinstanz zu Recht die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben hat.

Nach Auffassung des OLG Koblenz sprechen die von der Erblasserin und ihrem vorverstorbenen Ehemann gewählten Formulierungen, mit welchen für den Fall eines plötzlichen Todes der Klägerin zunächst deren Tochter, die Beklagte, und für den Fall auch deren plötzlichen Todes der Ehemann der Klägerin zum Erben eingesetzt wurde, eindeutig für die Auslegung des Landgerichts, dass die Einsetzung der Klägerin nur für den Fall vorgenommen worden war, dass beide Erblasser gleichzeitig, d.h. in einem engen zeitlichen Zusammenhang, sterben würden. Die Formulierungen der gesamten von den Ehegatten gemeinsam getroffenen Testamente sprechen eindeutig dafür, dass die Erblasserin und ihr verstorbener Ehemann Vorsorge für den – eher unwahrscheinlichen – Fall treffen wollten, dass ihre gesamte nähere Familie im Rahmen eines Schicksalschlages sterben würde. Es ergibt sich hieraus eindeutig nur der Wille, dass entferntere Verwandte von der Erbfolge ausgeschlossen werden sollten. Eine unbedingte Einsetzung der Klägerin als Alleinerbin nach ihren beiden Eltern, die nach dem Tod eines Elternteils durch den anderen nicht mehr sollte geändert werden können, könne den Formulierungen des gemeinsamen Testaments nicht entnommen werden. Insbesondere haben die Erblasserin und ihr Ehemann keine allgemeine Schlusserbeneinsetzung der Klägerin i.S.d. § 2269 Abs. 1 BGB verfügt, sondern die Klägerin nur für den Fall ihres gleichzeitigen Versterbens als Erbin eingesetzt.

Die von der Erblasserin und ihrem vorverstorbenen Ehemann getroffene Formulierung wäre ohne weiteres auch der Auslegung zugänglich gewesen, dass die Regelung auch bei einem kurz nacheinander erfolgten Ableben eingreifen sollte. Im vorliegenden Falle habe die Erblasserin ihren vorverstorbenen Ehemann um 30 Jahre überlebt, so dass die im Testament von 1977 niedergelegte Bedingung für eine Erbfolge der Klägerin keinesfalls gegeben war. Durch das Testament der Erblasserin vom 02.07.1977 wurde das frühere Testament vom 23.02.1975 nicht lediglich ergänzt, sondern aufgehoben, so dass dahin-

gestellt bleiben könne, ob dieses Testament eine wechselbezügliche Schlusserbeneinsetzung der Klägerin enthielt. Allerdings könne auch die Formulierung in diesem Testament dahingehend ausgelegt werden, dass die Einsetzung der Klägerin nur für den Fall des Todes beider Eltern in engem zeitlichem Zusammenhang erfolgen sollte. Mit ihrem Testament vom 02.07.1996 habe die Erblasserin sodann eine eigenständige rechtlich wirksame erbrechtliche Verfügung getroffen, die auch Gültigkeit besitzt und die Entscheidung des Landgerichts trägt.

### C. Kontext der Entscheidung

Der Entscheidung des OLG Koblenz ist zuzustimmen und sie orientiert sich auch an der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte (OLG Hamm, Beschl. v. 01.07.2011 - I-15 W 327/10 - ZEV 2011, 536). Auch der Rechtsprechung des BGH (u.a. BGH, Beschl. v. 09.04.1981 - IVa ZB 6/80 - BGHZ 80, 246) ist damit Rechnung getragen, da im vorliegenden Fall eine Auslegung

des Erblasserwillens dahingehend, dass die getroffene Regelung der Ehegatten für den Fall eines gemeinsamen Versterbens auch für den Fall eines 30 Jahre auseinanderliegenden Versterbens gelten soll, nicht möglich ist.

### D. Auswirkungen für die Praxis

Nach wie vor ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine von Ehegatten für den Fall des gemeinsamen Versterbens getroffene testamentarische Regelung mit entsprechender Erbeinsetzung eines Dritten auch für den Fall eines zeitlich auseinanderfallenden Versterbens Geltung beanspruchen kann, wobei es immer auf die Umstände des Einzelfalles ankommen wird.

**Fundstelle:** jurisPR-FamR 6/2012 Anm. 7  
**Erstveröffentlichung:** 20.03.2012



## AUSSCHREIBUNG

### STRATEGISCHE PARTNERSCHAFT FÜR VERTRAGS- VERWALTUNG UND VERTRAGSCONTROLLING

*Villeroy & Boch mit Hauptsitz in Mettlach produziert heute in Europa, Lateinamerika und Asien. 2011 erwirtschafteten wir mit unseren Unternehmensbereichen Bad und Wellness und Tischkultur einen Jahresumsatz von 743 Mio. Euro. Als eine führende europäische Premium-Marke im Gebrauchsgüterbereich sind wir in 125 Ländern vertreten und beschäftigen weltweit über 8.500 Mitarbeiter.*

*Unsere zentrale Rechtsberatung betreut am Hauptsitz alle rechtlichen nationalen und internationalen Angelegenheiten des Konzerns.*

*Wir suchen einen strategischen Partner zur Durchführung eines Outsourcings der Vertragsverwaltung und des Vertragscontrollings basierend auf einer SAP-kompatiblen Standardsoftware. Wir stellen uns hierfür eine Zusammenarbeit mit einer Anwaltskanzlei vor, deren Geschäftsmodell die Rechtsberatung des Mittelstandes umfasst.*

*Wir erwarten von unserem strategischen Partner die zur Verfügung Stellung der notwendigen juristischen Personalressourcen zu kompetitiven Preisen sowie eine Beteiligung an den notwendigen Investitionen.*

*Wir bieten neben der Betreuung der Vertragsverwaltung ein mögliches Cross-Selling von Rechtsberatung im Commercial Law.*

*Angebote, die wir selbstverständlich vertraulich behandeln, erbitten wir an:*

Villeroy & Boch AG  
Corporate Purchasing  
Stichwort: „Ausschreibung Vertragsverwaltung“  
Postfach 11 20, 66688 Mettlach

Ansprechpartner: [kramp.benedikt@villeroy-boch.de](mailto:kramp.benedikt@villeroy-boch.de)



## Der „neue“ Gerichtsstand des § 215 VVG für versicherungsvertragsrechtliche Streitigkeiten

RA JR Thomas Berscheid |  
Fachanwalt für Versicherungsrecht | Saarbrücken

Durch die VVG-Reform 2008 wurde das deutsche Versicherungsvertragsrecht vom Gesetzgeber grundsätzlich novelliert. Naturgemäß bringt eine derart umfassende Reform eine Vielzahl von Streitfragen und Problemen mit sich, die in der bisher erschienenen Literatur sowie der Rechtsprechung teilweise geklärt sind, teilweise jedoch nicht. Im Wesentlichen ungeklärt sind maßgebliche Fragen zum neu gefassten § 215 VVG, mit dem sich dieser Beitrag befasst.

### 1.

Bis zur VVG-Reform kannte das „alte“ Gesetz in § 48 n. F. einen Spezialgerichtsstand für versicherungsrechtliche Streitigkeiten, der anknüpfte an den Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsvermittlers bei Abschluss des Vertrages. Diese Anknüpfung war wenig sachgerecht, weshalb der Gesetzgeber bei der Neuregelung zu Recht nach einer anderen Lösung gesucht hat. Dabei ging es dem Gesetzgeber erklärtermaßen darum, dem Versicherungsnehmer in Bezug auf den Gerichtsstand im Wortsinne „entgegenzukommen“. Diese Absicht ist uneingeschränkt zu begrüßen. Ihre Verwirklichung im Gesetz muss demgegenüber als misslungen bezeichnet werden. Es zeigt sich wieder deutlich der Unterschied zwischen „gut gemeint“ und „gut gemacht“.

Eine Überprüfung der seither erschienenen Kommentare zum neuen VVG sowie der Fachzeitschriften

und Handbücher zeigt, dass zu § 215 VVG eine ungewöhnliche Vielzahl von unterschiedlichen Meinungen vertreten wird, und auch die Rechtsprechung hat – dies ist eine Folge des Prozessrechts – zur Klärung dieser Streitfragen wenig beigetragen.

### 2.

Die Hauptursache für diese Rechtsunsicherheit dürfte darin zu sehen sein, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung des § 215 VVG gedankenlos angeknüpft hat an den verbraucherfreundlichen Gerichtsstand des § 29c ZPO für sogenannte Haustürgeschäfte. Demgemäß lautet der maßgebliche Satz 1 in Abs. 1 des § 215 VVG wie folgt:

*„Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ (Hervorhebung durch Unterzeichner).*

Insbesondere die Anknüpfung des Gerichtsstandes an den „Wohnsitz“ führte nun in Teilen der Literatur zu der Auffassung, dass sich nur natürliche Personen, nicht jedoch auch juristische Personen, auf den Wohnsitzgerichtsstand berufen können (so beispielsweise Klimke im Standardkommentar zum VVG von Prölss/Martin, 28. Aufl., § 215, Rn. 11 ff).

Schlicht übersehen wurde vom Gesetzgeber auch, dass versicherungsrechtliche Klagen keineswegs

ausschließlich von dem im Gesetz alleine erwähnten jeweiligen Versicherungsnehmer geführt werden, sondern häufig auch von dritten Personen, nämlich insbesondere mitversicherten Personen (sofern diesen ein eigenes Klagerecht zusteht), Bezugsberechtigten sowie Abtretungsempfängern und Pfandrechtsgläubigern. Zu denken ist schließlich auch an Klagen von Erben bzw. Erbengemeinschaften nach dem Versicherungsnehmer bzw. sonstigen Berechtigten.

Hier ist wiederum hochumstritten und bis heute völlig ungeklärt, ob auch solche Dritte sich auf § 215 VVG berufen können, und weiter, ob es nun auf ihren Wohnsitz ankommt oder aber auf denjenigen des VN.

### 3.

Die Vielzahl der Meinungen kann und soll an dieser Stelle nicht dargestellt werden. Allerdings ist Mitte März 2012 die lange erwartete Neuauflage des „kleinen“ Standardkommentars zum VVG von Römer/Langheid in der Gelben Reihe des Beck-Verlages erschienen. Zu den Bearbeitern gehört nunmehr auch Prof. Dr. Roland Rixecker, Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts und gleichzeitig der Vorsitzende des 5. Zivilsenates, bei dem eine Spezialzuständigkeit für versicherungsvertragliche Streitigkeiten begründet ist. Rixecker hat auch die Kommentierung von § 215 VVG übernommen. Von daher bietet es sich namentlich für saarländische Kläger und ihre Anwälte an, sich an dieser Kommentierung bei der Wahl des Gerichtsstandes zu orientieren.

Dabei unterstellt der Verfasser die-

ser Zeilen, dass Rixecker in seiner Kommentierung die Rechtsauffassung „seines“ 5. Senates wiedergibt bzw. dass sich der 5. Zivilsenat in seiner künftigen Rechtsprechung der Kommentierung seines Vorsitzenden anschließt. Weiter geht der Verfasser davon aus, dass jedenfalls die saarländischen Gerichte, also sowohl die Amtsgerichte als auch die Versicherungskammer des Landgerichtes, sich der Auffassung von Rixecker zur Gerichtsstandsfrage anschließen werden.

So verhielt es sich bereits seit dem Jahre 2008, als der 5. Zivilsenat – im Gegensatz zur nach wie vor überwiegend abweichenden Rechtsprechung der sonstigen Oberlandesgerichte sowie der herrschenden Auffassung in der Literatur – entschieden hat, dass § 215 VVG ungeachtet der hochkomplizierten Übergangsvorschriften im EGVVG für alle Klagen gilt, die ab dem 01.01.2008 erhoben werden (vgl. Saarländisches OLG, VersR 2008, 1337). Mit dieser Entscheidung war jedenfalls im Saarland die erforderliche Rechtssicherheit hergestellt, versicherungsrechtliche Klagen können seither vor den saarländischen Gerichten unkompliziert erhoben werden. Dabei spielt es keine Rolle, wann sich der Versicherungsfall ereignet hat, ob es sich um einen Alt- oder Neuvertrag handelte und so fort.

#### 4.

Nach der Kommentierung von Rixecker begründet § 215 VVG einen Wahlgerichtsstand für natürliche und juristische Personen, ohne dass es darauf ankommt, ob der Versicherungsvertrag aus privaten oder sonstigen, etwa beruflichen

Gründen geschlossen wurde. Da juristische Personen über einen „Wohnsitz“ nicht verfügen, wird hiernach auf den „Sitz“ abgestellt, was alleine sachgerecht erscheint.

Obwohl § 215 VVG nur den Versicherungsnehmer nennt, wendet Rixecker die Vorschrift konsequent auch auf Klagen von Versicherten bzw. Bezugsberechtigten an, wobei allerdings abgestellt wird nicht auf den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des VN, sondern der jeweils klagenden versicherten bzw. bezugsberechtigten Person, deren Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt somit maßgeblich ist.

Mangels vergleichbarer Schutzbedürftigkeit soll nach der Kommentierung von Rixecker allerdings kein Gerichtsstand am Wohnsitz bzw. Sitz des Abtretungsempfängers bzw. Pfandrechtsgläubigers begründet sein. Gleiches gilt für Klagen des Realgläubigers aus § 143 VVG. Auch dies erscheint plausibel. Derartige Klagekonstellationen sind jedoch eher selten.

#### 5.

Weitgehend ungeklärt ist demgegenüber die Gerichtsstandsproblematik bei Klagen durch Erben, die in der Kommentierung von Rixecker nicht behandelt wird.

Insoweit erscheint zunächst eindeutig, dass sich der Erbe bzw. die Erben, die als Rechtsnachfolger des bisherigen VN in den Vertrag eingetreten sind, auf § 215 VVG an ihrem eigenen Wohnsitz berufen können.

Macht der Erbe (bzw. die Erben) demgegenüber nach dem Tode des

VN als Vertragspartner gegenüber dem Versicherer solche Ansprüche geltend, die noch zu dessen Lebzeiten aus dem Vertrag entstanden sind und somit zum Nachlass gehören, ist wiederum unklar, ob auf den bisherigen Wohnsitz des verstorbenen VN abzustellen ist, oder aber auf den Wohnsitz des Erben bzw. der Erben. Da das Gesetz nach seinem insoweit eindeutigen Wortlaut auf den Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung abstellt, der jedoch wegen des Ablebens des VN nicht mehr existiert, wäre daran zu denken, dass auch der Gerichtsstand am Wohnsitz des verstorbenen VN „mitvererbt“ wurde. Folgt man dem nicht, kommt es auf den „Wohnsitz“ des Erben an. Da eine Erbengemeinschaft über einen gemeinsamen „Wohnsitz“ nun einmal regelmäßig nicht verfügt, liegt es nahe, den umstrittenen Anspruch durch Klage eines Miterben gemäß § 2039 BGB auf Leistung an die Erbengemeinschaft im Gerichtsstand des jeweiligen Klägers geltend zu machen. Hier bietet sich die Möglichkeit, mit der Wahl des jeweiligen Klägers auch den Gerichtsstand zu wählen.

Geklärt ist dieses Problem – soweit es überhaupt diskutiert wird – jedoch bislang nicht, so dass die Risiken dieser Vorgehensweise im Zweifelsfall durch einen hilfsweise gestellten Verweisungsantrag nach § 281 Abs. 1 ZPO gemildert werden müssen.

#### 6.

Für jeden Kläger (und seinen Anwalt) ist die Wahl des „richtigen“ Gerichtsstands bei Klageerhebung von erheblicher praktischer Bedeutung. Zum einen lässt sich die

Rechtsprechung des Heimatgerichtes jedenfalls für den Insider besser einschätzen, als dies bei auswärtigen Gerichten der Fall ist. Zum anderen ist ein „Heimspiel“ jedoch auch deswegen regelmäßig vorzuziehen, weil Fahrtkosten und Zeitverluste, insbesondere bei wiederholter Terminswahrnehmung, vermieden werden. Auch erübrigt sich die Einschaltung ortsansässiger Kollegen in Untervollmacht und die hiermit regelmäßig verbundene Honorareinbuße durch die ansonsten fällig werdende Gebührenteilung.

**Fazit:**

Vor diesem Hintergrund kann jedenfalls der saarländischen Anwaltschaft nur eindringlich empfohlen werden, Klagen gegen Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler im Zweifel vor saarländischen Gerichten zu erheben. Die Risiken dieser Prozesseinleitung sind erträglich, zumal es dem jeweiligen Gegner nach dem Prozessrecht (vgl. §§ 513 Abs. 2, 545 Abs. 2 sowie

576 Abs. 2 ZPO) nicht möglich ist, ein Rechtsmittel darauf zu stützen, dass das angerufene Gericht seine örtliche Unzuständigkeit fälschlicherweise angenommen hat. Etwas anderes gilt lediglich hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit, was an dieser Stelle lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt werden soll, im Bereich des Versicherungsrechts jedoch keine praktische Rolle spielt.



## Hier könnte Ihr Aufsatz stehen!

Einsendungen an die Redaktion:

Olaf Jaeger

Berliner Promenade 16 | 66111 Saarbrücken

Sabine Horner

Hauptstraße 102 | 66128 Saarbrücken

Marthe Gampfer

Gärtnerstraße 12 | 66125 Saarbrücken

Thomas Rand

Wiesbadener Straße 1, 66763 Dillingen

oder per E-Mail an: [saskia.hoelzer@saaranwalt.de](mailto:saskia.hoelzer@saaranwalt.de)



## Formunwirksamkeit einer Abtretungsanzeige bei fehlenden Angaben zum Abtretungsgrund

**Anmerkung zu:** BFH 7. Senat, Urteil vom 28.09.2011 - VII R 52/101  
**Autor:** Dr. Ulrich Dürr, RiBFH a.D.

1. Die in einer Abtretungsanzeige notwendigen Angaben zum Abtretungsgrund erfordern auch dann eine kurze stichwortartige Kennzeichnung des zugrunde liegenden schuldrechtlichen Lebenssachverhalts, wenn das auf dem amtlichen Vordruck vorgesehene Feld „Sicherungsabtretung“ angekreuzt worden ist.
2. Fehlen solche Angaben, leidet die Abtretungsanzeige an einem Formmangel, der zur Unwirksamkeit der Abtretung führt.
3. Dass der Vordruck die gesetzlich geforderten formalen Anforderungen nur unzureichend wiedergibt und zu dem Irrtum verleitet, im Fall einer Sicherungsabtretung seien weitere Angaben zum Abtretungsgrund entbehrlich, ändert daran nichts.

### A. Problemstellung

Die formalisierte Anzeige ist materielle Wirksamkeitsvoraussetzung der Abtretung von Steuererstattungsansprüchen. Die Anzeige erfordert u.a. die Angabe des Abtretungsgrundes. Die Entscheidung betrifft die Frage, wie der Abtretungsgrund zu bezeichnen ist und ob die Abtretung formunwirksam ist, wenn der dafür vorgeschriebene amtliche Vordruck missverständlich gestaltet ist und die gesetzlichen Anforderungen nur unzureichend kenntlich macht.

### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Klägerin, eine GmbH, zu deren Geschäftszweck die „Übernahme von Forderungen, Rechten und Sicherungsgütern zum Zweck der Verwertung“ gehört, reichte eine Abtretungsanzeige auf amtlichem Vordruck ein betreffend die Abtretung eines Teilbetrags aus USt-Erstattungsansprüchen der Fa. M. aufgrund geänderter Umsatzsteuerbescheide für 1999 und 2000. Als Grund der Abtretung war auf dem Formular lediglich das Feld „Sicherungsabtretung“ angekreuzt. Weitere Angaben zum Grund der Abtretung fehlen. Nachdem der Geschäftsführer der Fa. M die Angabe eines Firmenkontos für die Überweisung des Erstattungs Betrags widerrufen hatte und das Finanzamt der Fa. M mitgeteilt hatte, dass es die Abtretung für unwirksam halte, hinterlegte es den Erstattungsbetrag beim Amtsgericht. Auf den Antrag der Klägerin auf Auszahlung der Erstattung erließ das Finanzamt einen Abrechnungsbescheid, mit dem es feststellte, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Zahlung. Die Abtretung sei unwirksam, weil zum geschäftsmäßigen Erwerb und zur geschäftsmäßigen Einziehung zur Sicherheit abgetretener Ansprüche nach § 46 Abs. 4 AO nur Unternehmen befugt seien, denen das Betreiben von Bankgeschäften erlaubt sei.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Finanzgericht abgewiesen. Die Anzeige sei formunwirksam, da aus ihr nicht erkennbar sei, ob ein etwa unzulässiger geschäftsmäßiger Erwerb von Erstattungsansprüchen vorliege. Aus dem bloßen Ankreuzen des Feldes „Sicherungsübereignung“ ergebe sich nicht, dass diese nicht geschäftsmäßig erfolgt sei (FG Münster, Urteil v. 07.07.2010 - 11 K 2975/08 AO - EFG 2011, 5). Der BFH folgt der Auffassung des Finanzgerichts und wies die Revision zurück. Er führte im Einzelnen aus:

I. Nach § 46 Abs. 1 AO könnten Ansprüche auf Erstattung von (u.a.) Steuern abgetreten und verpfändet werden. Die Abtretung der Ansprüche werde gemäß § 46 Abs. 2 AO jedoch erst wirksam, wenn sie der Gläubiger in der nach § 46 Abs. 3 AO vorgeschrie-

benen Form der zuständigen Finanzbehörde nach Entstehung des Anspruchs anzeige. Die Abtretungsanzeige sei materielle Wirksamkeitsvoraussetzung und Tatbestandsmerkmal der Abtretung (BFH, Urt. v. 05.10.2004 - VII R 37/03 - BStBl II 2005, 238). Wie der BFH (Urt. v. 05.10.2004 - VII R 37/03 - BStBl II 2005, 238, Urt. v. 13.11.2001 - VII R 107/00 - BStBl II 2002, 402) ausgeführt habe, solle die nach Maßgabe des § 46 Abs. 3 AO formalisierte Abtretungsanzeige zum einen den Abtretenden davor schützen, Erstattungsansprüche unüberlegt, zu unangemessenen Bedingungen oder an unseriöse Empfänger abzutreten. Zum anderen solle das die Erstattung schuldende Finanzamt, das aufgrund der Abtretungsanzeige an den Abtretungsempfänger zahle, von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Abtretenden freigestellt werden. Darüber hinaus solle die einheitliche Gestaltung des amtlichen Vordrucks dem Finanzamt die Bearbeitung der Erstattungsanträge erleichtern.

Nach § 46 Abs. 3 AO sei mit der Abtretungsanzeige (u.a.) der Abtretungsgrund anzugeben. Diese Angaben zum Abtretungsgrund sollten dem Finanzamt Hinweise geben, ob es sich bei der Abtretung um einen geschäftsmäßigen Erwerb von Erstattungs- oder Vergütungsansprüchen handeln könnte, der gemäß § 46 Abs. 4 Satz 1 AO grundsätzlich unzulässig sei, sowie dem Finanzamt die Möglichkeit zur schnellen und einfachen Prüfung eröffnen, ob eine Sicherungsabtretung von Ansprüchen vorliege, zu deren geschäftsmäßigem Erwerb oder Einziehung nach § 46 Abs. 4 Satz 3 AO nur Unternehmen befugt seien, denen das Betreiben von Bankgeschäften erlaubt sei (BFH, Urt. v. 23.10.1985 - VII R 196/82 - BStBl II 1986, 124; BFH, Urt. v. 13.10.1994 - VII R 3/94 - BFH/NV 1995, 473). Zur Bezeichnung des Abtretungsgrundes genüge eine kurze stichwortartige Kennzeichnung des der Abtretung zugrundeliegenden schuldrechtlichen Lebenssachverhalts. Fehlten jedoch Angaben zum Abtretungsgrund völlig, leide die Abtretungsanzeige an einem Formmangel, der nach § 46 Abs. 2 AO zur Unwirksamkeit der Abtretung führe (BFH, Urt. v. 05.10.2004 - VII R 37/03 - BStBl II 2005, 238; BFH, Urt. v. 13.11.2001 - VII R 107/00 - BStBl II 2002, 402).

Diese mit vorgenannten Urteilen (die allerdings keine Sicherungsabtretung betrafen) entwickelten Rechtsgrundsätze seien in gleicher Weise für einen Fall wie dem vorliegenden gültig, in dem ohne eine auch nur stichwortartige Beschreibung des Abtretungsgrundes das Feld „Sicherungsabtretung“ auf dem Formular angekreuzt worden sei. Mit der durch Ankreuzen dieses Feldes gemachten Angabe, es handle sich um eine Sicherungsabtretung, werde lediglich eine bestimmte Art der Forderungsabtretung gekennzeichnet, der eine schuldrechtliche Sicherungsabrede zugrundeliege. Damit werde allenfalls ein Teil des der Abtre-

tung zugrundeliegenden schuldrechtlichen Lebenssachverhalts beschrieben und deshalb der gesetzlichen Forderung, der Finanzbehörde die Abtretung unter Angabe des Abtretungsgrundes anzuzeigen, nicht genügt. Dies gelte umso mehr, als die geforderten Angaben zum Abtretungsgrund den Zweck hätten, der Finanzbehörde eine schnelle und einfache Prüfungsmöglichkeit auf Hinweise zu geben, ob es sich bei der Abtretung um einen geschäftsmäßigen Erwerb von Erstattungs- oder Vergütungsansprüchen handeln könnte, der gemäß § 46 Abs. 4 Satz 1 AO grundsätzlich unzulässig sei. Die bloße Kennzeichnung einer angezeigten Abtretung als Sicherungsabtretung sei aber zweifellos nicht geeignet, einen solchen Hinweis zu geben. Vielmehr seien im Fall eines Abtretungsempfängers, dem das Betreiben von Bankgeschäften nicht erlaubt sei, weitere Angaben zum Abtretungsgrund erforderlich.

II. Der Umstand, dass die Gestaltung des zu verwendenden amtlichen Vordrucks in bestimmten Fällen dazu verleite, nur unzureichende Angaben zum Abtretungsgrund zu machen, rechtfertige es nicht, eine unvollständige Abtretungsanzeige gleichwohl als formwirksam anzusehen.

In Anbetracht des § 46 Abs. 4 AO sei es zwar erforderlich, dass der Vordruck die Angabe verlange, ob es sich bei der angezeigten Abtretung um eine Sicherungsabtretung handle. Allerdings entspreche es nicht den Anforderungen des Abs. 3 dieser Vorschrift, dass der Vordruck das zum Ankreuzen vorgesehene Feld „Sicherungsabtretung“ unter der Überschrift „Grund der Abtretung/Verpfändung:“ aufführe und es mit der Konjunktion „oder“ sowie einem anschließenden freien Feld für einzufügenden Text verknüpfe, denn diese Gestaltung erwecke den Eindruck, dass mit dem Ankreuzen des Feldes „Sicherungsabtretung“ die erforderlichen Angaben zum Abtretungsgrund gemacht seien, was bei einem Abtretungsempfänger, dem das Betreiben von Bankgeschäften nicht erlaubt ist, nicht zutreffe.

Dass die Finanzverwaltung mit diesem amtlichen Vordruck die gesetzliche Forderung des § 46 Abs. 3 AO, den Abtretungsgrund anzugeben, nur unzureichend umgesetzt bzw. nur ungenügend kenntlich gemacht habe, mache ihre Befolgung nicht entbehrlich. Zwar habe die Finanzverwaltung nach § 46 Abs. 3 AO den Auftrag, einen Vordruck für die Abtretungsanzeige zur Verfügung zu stellen, sie sei jedoch nicht ermächtigt, durch die Gestaltung dieses Vordrucks die nach dem Gesetz an eine Abtretungsanzeige zu stellenden Anforderungen zu modifizieren.

III. Das Finanzgericht habe im Ergebnis zu Recht entschieden, dass wegen der im Streitfall durch die Gestaltung des amtlichen Vordrucks „mitveranlassten“ Formunwirksamkeit der Abtretungsanzeige diese auch nicht gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben als wirksam zu gelten habe. Zwar beanspruche dieser Grundsatz auch im öffentlichen Recht Geltung; jedoch rechtfertige er eine Einschränkung der rechtlichen Folgen einer Formunwirksamkeit nur in Ausnahmefällen, in denen die Berufung auf die Formunwirksamkeit zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis führe (vgl. die Nachweise in: Soergel/Hefermehl, BGB, 12. Aufl., § 125 Rn. 35 ff., insbesondere Rn. 37, 40). Einen solchen Ausnahmefall begründende Umstände seien im Streitfall nicht erkennbar, zumal darüber hinaus nicht unberücksichtigt bleiben könne, dass der Irrtum der Klägerin, mit dem Ankreuzen des Feldes „Sicherungsabtretung“ die erforderlichen Angaben zum Abtretungsgrund gemacht zu haben, zwar nachvollziehbar, jedoch nicht unvermeidbar gewesen sei. Denn die Rechtsprechung des erkennenden Senats, wonach die Angaben zum Abtretungs-

grund eine kurze stichwortartige Kennzeichnung des der Abtretung zugrundeliegenden schuldrechtlichen Lebenssachverhalts erforderten, sei bereits im Jahr 2001 (Urt. v. 13.11.2001 - VII R 107/00 - BStBl II 2002, 402) begründet worden und habe anschließend in der entsprechenden Fachliteratur Zustimmung erfahren (vgl. die Nachweise im Senatsurt. v. 05.10.2004 - VII R 37/03 - BStBl II 2005, 238).

### C. Kontext der Entscheidung

Der BFH folgt damit der strengen Linie des Finanzamts und des Finanzgerichts. Wird wie im Streitfall auf dem Formular lediglich das Feld „Sicherungsabtretung“ angekreuzt, genügt dies nicht als „Angabe des Abtretungsgrundes“. Denn daraus kann – dem Gesetzeszweck entsprechend – das Finanzamt nicht erkennen, ob es sich möglicherweise um einen Fall geschäftsmäßigen Erwerbs von Erstattungs-/Vergütungsansprüchen handelt. Bei einem Abtretungsempfänger, der wie im Streitfall keine Bank ist, sind daher weitere Angaben zum Abtretungsgrund erforderlich.

Den Einwand, dass der bisher geltende und im Streitfall verwandte Vordruck – was der BFH zugestehet – geradezu dazu verleitet, nur unzureichende Angaben zum Abtretungsgrund zu machen, lässt der BFH nicht gelten. Denn die Verwaltung ist zwar verpflichtet, einen Vordruck zur Verfügung zu stellen, aber nicht ermächtigt, die gesetzlichen Anforderungen zu modifizieren. Obwohl die Formunwirksamkeit durch die Vordruckgestaltung mitveranlasst wurde, anerkennt der BFH die Anzeige auch nicht nach dem Grundsatz von Treu und Glauben als wirksam. Ein Ausnahmefall, in dem die Berufung auf die Formunwirksamkeit zu einem „schlechthin untragbaren Ergebnis“ führen würde, liegt nicht vor. Denn der Irrtum der Klägerin war nicht unvermeidbar. Der BFH weist darauf hin, dass die Rechtsprechung schon bisher eine stichwortartige Kennzeichnung des Lebenssachverhalts verlangte.

### D. Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht, dass die Berufung auf Treu und Glauben für die Wirksamkeit einer formalisierten Erklärung besonders hohen Hürden begegnet. Anders ist es bei Erklärungen, bei denen die Form keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Hier gilt im Allgemeinen der Grundsatz, dass sich derjenige, der einen Formfehler verursacht hat, nicht darauf berufen kann.

Der bisherige – auch im Streitfall verwandte – Vordruck bot in der Rubrik „Grund der Abtretung/Verpfändung“ lediglich die Auswahl zwischen „Sicherungsabtretung (Ankreuzfeld) oder ... (Freitext)“. Dabei konnte die Vorstellung erweckt werden, bei Ankreuzung des Feldes „Sicherungsabtretung“ seien keine weiteren Angaben zum Lebenssachverhalt erforderlich. Die Verwaltung ist inzwischen der Vorgabe des BFH nachgekommen und hat den Vordruck umgestaltet. Bei „3. Grund der Abtretung/Verpfändung“ befindet sich eine Leerzeile, der hinzugefügt ist „kurze stichwortartige Kennzeichnung des der Abtretung zugrundeliegenden schuldrechtlichen Lebenssachverhaltes“. Nachfolgend ist unter 4. anzugeben, ob es sich um eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung handelt und ob die Abtretung/Verpfändung geschäftsmäßig erfolgt ist (BMF, Schreiben v. 17.01.2012 - IV A 3-S 0062/08/10007-12 - BStBl I 2012, 83).

**Fundstelle:** jurisPR-SteuerR 11/2012 Anm. 1

**Erstveröffentlichung:** 12.03.2012

**Wirtschaftskanzlei mit Sitz in Saarbrücken** sucht zur Ergänzung des Leistungsangebots Kooperation / Bürogemeinschaft mit zivilrechtlich orientierter Kanzlei. Moderne Räumlichkeiten in zentraler Innenstadtlage stehen zu den üblichen Konditionen einer Bürogemeinschaft zur Verfügung.

**Chiffre 02/2012/1**

an Brunner Werbung  
Lerchenweg 18  
66121 Saarbrücken

**Vermietung Saarbrücken**

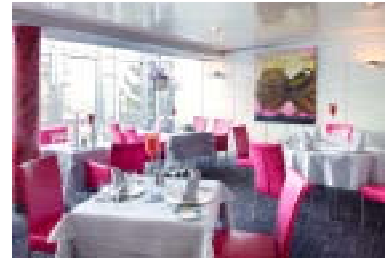
„Haus des Rechts“  
Sehr repräsentative Büroräume oder Büroanteil (150m vom Gericht) Empfang, Konferenzraum, Bürotechnik, Internet, Küche, Stellplatz.

Zentrales Anwaltsmarketing  
Information:  
Tel. 0172/9572218

  
**BioLive**

GOURMETRESTAURANT  
AM TRILLER

Eine gute Nachricht für alle Feinschmecker in der Region. Küchenchef Sylvain Zapp, ein innovativer Küchenkünstler schmeichelt die Geschmacksnerven seiner Gäste mit kreativen Symbiosen der französischen und mediterranen Bioküche.



Trillerweg 57 | 66117 Saarbrücken,  
Tel. +49 681-58000-0 | Fax 58000-303  
[www.hotel-am-triller.de](http://www.hotel-am-triller.de)  
[info@hotel-am-triller.de](mailto:info@hotel-am-triller.de)

SAARLÄNDISCHES  
**ANWALTS**  
BLATT  
Ausgabe **3** 2012  
  
Mitteilungen des SaarländischenAnwaltVereins

erscheint am **15. September 2012** (Redaktionsschluss: 15. August 2012)

**Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt**

Herausgeber: SaarländischerAnwaltVerein  
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken

Postanschrift: SaarländischerAnwaltVerein  
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken  
Tel.: 0681/51202 | Fax: 0681/51259  
E-Mail: [info@saaranwalt.de](mailto:info@saaranwalt.de) | [www.saaranwalt.de](http://www.saaranwalt.de)

Redaktion: Olaf Jaeger, Saskia Hölzer (ViSdP), Thomas Rand, Sabine Horner

Fotos/Illustration: Illustration Rubrik „Akteneinsicht“: Bernd Kissel, alle anderen: privat

Anzeigenleitung und Gesamtherstellung: Brunner Werbung  
Lerchenweg 18 | 66121 Saarbrücken  
Telefon 06 81/3 6530 | Fax: 0681/375899 | [info@brunner-werbung.de](mailto:info@brunner-werbung.de)

# AKTENEINSICHT

Gewähren doch auch Sie uns "Akteneinsicht" und senden Ihre Beiträge an: [info@sav-service.de](mailto:info@sav-service.de)

An das AMTSGERICHT Per Bote SAARBRÜCKEN

Rechnr.: 12834

Az: [REDACTED]

Unser Zeichen: [REDACTED] vom [REDACTED] 2011

Saarbrücken, den 8.2.12

In Sachen [REDACTED] gegen [REDACTED]

beantrage ich,

nachstehende Gebühren und Anlagen freizusetzen.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 58 RVG) habe ich nicht erhalten. Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 47 RVG) nicht erhalten. Gebühren für die Beratungshilfe (VV 2601, 2603) habe ich wohl nicht erhalten.

Insofern wird die Beizahlung der Beratungshilfsrate 47 II 3196/10 vor Festsetzung erbeten. Der Untersucher hat Beratungshilfe beantragt, diese aber nie erhalten. Dies ist auch der Buchhaltung des Untersuchers zu entnehmen.

Allerdings behaupten unqualifizierte, sog. "böse Zungen", daß dem Untersucher im Rahmen seiner 24jährigen Anwaltschaftigkeit auch Fehler unterlaufen sein sollen. Dies entbehrt zwar jeder Grundlage, dennoch könnte durch Einsicht in obige Akte verifiziert werden, daß es tatsächlich keine Anzahlung gab.

E-Mail [REDACTED]  
Gerichtsdach [REDACTED]  
in Bürgermeisterei mit der Rechtsanwältin [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] und [REDACTED]  
Tel.: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
M.H. [REDACTED]  
M.W. [REDACTED]  
Ermittlungsstelle [REDACTED]  
M.W. [REDACTED]  
M.W. [REDACTED]

RECHTS

An das AMTSGERICHT Nebenstelle Heideskopplertal 66123 SAARBRÜCKEN

Az: 18 - XVI - B - 56 - 03

Unser Zeichen: 04/128 Saarbrücken, den 12.09.05

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die im Schreiben vom 14.08.05 gestellte Frist wird hiermit diese gebeten und beantragt, dieselbe um weitere drei Wochen zu verlängern.

Der Sachbearbeiter des Verfahrens, der Kollege [REDACTED] befindet sich im Jahresurlaub. Der Untersuchter hat neben anderem auch von der im vorliegenden Fall gegebenen rechtlichen Materie „keine Ahnung“.

Sodern würde er es begrüßen, wenn er sich nicht in die Angelegenheit vertiefen müsste und das Verfahren getrost und guten Gewissens dem Kollegen wieder auf den Schreibtisch „packen“ könnte. Antwort bitte auf dem Wege des Schriftverkehrs.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt [REDACTED]

Ihr Zeichen [REDACTED] Datum 10.11.2007

LADUNG vom [REDACTED] Wotfel

Freitag, den 30.11.2007, um 10.30 Uhr, Sitzungssaal 1

in Gerichtsgebäude SAARBRÜCKEN, Esplanadestraße 14

In Sachen [REDACTED] gegen [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

Zu dem oben angeführten Termin zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache werden Sie geladen.

Das persönliche Erscheinen d. Beklagten ist angeordnet.

Mit freundlichen Grüßen

ges. W.H. Direktor des Amtsgerichtes

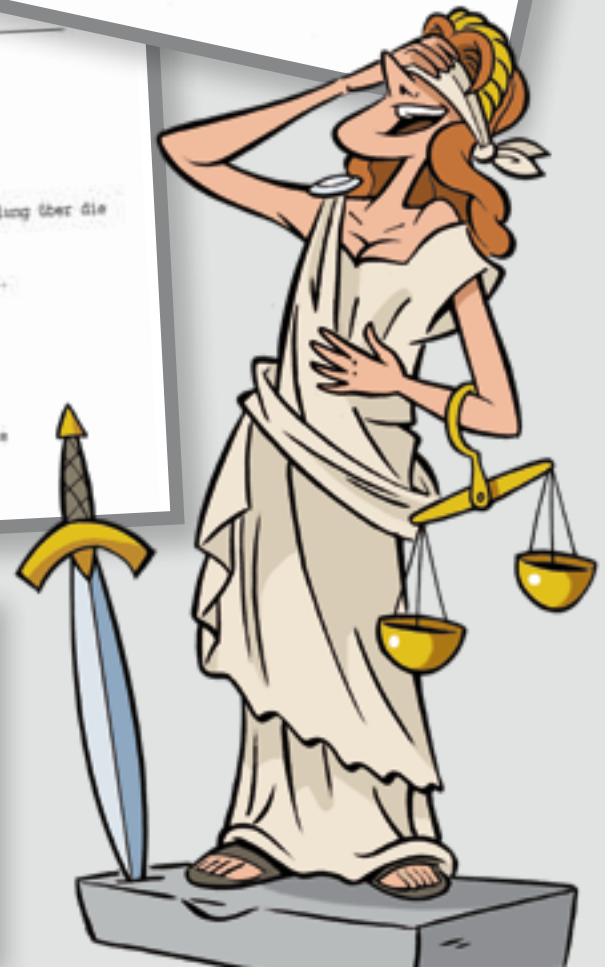
Begleitet: Klein Justizangestellte

?



**Wohnsitzauflistung**

Jahr	08679 Loenheim am See
an 08.06.2011	
ab 07.06.2011	
	Kein fester Wohnort, gingelte mit einem Tibetischen Lama durch Deutschland
ab 17.06.2004	



Wandlungsfähigkeit  
Stimme  
führender Pianist seiner Generation

# Ihr Abonnement 12|13 bei der Deutschen Radio Philharmonie

Weltklasse live in der Congresshalle Saarbrücken

Wandlungsfähigkeit  
poet and virtuoso  
Musikalität  
Stimme  
bedeutendster Komponist Israels  
poet and virtuoso  
führender Pianist seiner Generation



## Tzvi Avni

Freitag, 14.09.2012

Dirigent: Emilio Pomarico

Natalia Zagorinskaya, Sopran

Werke von Gustav Mahler, Tzvi Avni  
und Anton Bruckner

## Lars Vogt

Freitag, 9.11.2012

Dirigent: Nicholas Milton

Lars Vogt, Klavier

Werke von Karol Szymanowski,  
Witold Lutoslawski und  
Richard Strauss

## Elina Garanca

Samstag, 16.03.2013

Dirigent: Karel Mark Chichon

Elina Garanca: Mezzosopran

Werke von Camille Saint-Saëns,  
Maurice Ravel, Gaetano Donizetti  
und Peter Tschaikowsky

## Nicolai Lugansky

Samstag, 22.06.2013

Orchestre National de Belgique

Dirigent: Andrey Boreyko

Nicolai Lugansky, Klavier

Werke von Sergej Rachmaninow  
und Ludwig van Beethoven

Abo mit 4 Soiréen - 90 | 66 | 30 € (erm.: 45 | 33 | 15 €)

SR-Shop im Musikhaus Knopp

Futterstraße 4 | 66111 Saarbrücken

Tel. +49 (0)681 9 880 880

[www.deutscheradiophilharmonie.de](http://www.deutscheradiophilharmonie.de)



DEUTSCHE  
RADIO  
PHILHARMONIE

Saarbrücken Kaiserslautern

Chefdirigent: Karel Mark Chichon



SWR